# Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Miehlen

am: 02.11.2021 Sitzungsort: Bürgerhaus - Saal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

**I. Anwesende:**

Vorsitzender: André Stötzer, Ortsbürgermeister

Beigeordnete:

Jörg Winter kein gewähltes Ratsmitglied

Tilo Groß kein gewähltes Ratsmitglied

Philip Allendörfer kein gewähltes Ratsmitglied

Ratsmitglieder:

Rudolf Minor

Martin Wolf

Barbara Schwank

Sylvia Crecelius

Andrea Köhler

Christian Conradi

Thorsten Kießling

Grit Palme

Ralf Zimmerschied

Roger Groß

Markus Schulz

Heiko Zöller

Daniel Dreßler

Sonstige Personen: Sandra Köhler, Verbandsgemeinde Nastätten
Andy Heuser, Ingenieurbüro Karst

Zuhörer: Markus Hahn, Hans-Hermann Groß, Alfred Christ, Florian Schulz, Thorsten Gregorius, Oliver Strack, Petra Schmidt, Heinz Ullmann, Mark Breidenbach, Torsten Wiegand, Manfred u. Felicitas Hinrichs, Baldur Gregorius, Manfred u. Renate Sprenger, Walter Lotz, Rainer Wagner, Jörg Rörig, Kathrin Gregorius, Franziska Gerhards, Hagen Kraus, Frau Sailer von der Rhein-Zeitung

**II. Es fehlt entschuldigt:** Rebekka Cloos, Cedric Crecelius, Lothar P. Bindczeck

**Tagesordnung:**

1. Information über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse vom 04.09.2021

2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“

   a) Würdigung/ Abwägung der privaten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren des vorliegenden ersten Planentwurfes des Bebauungsplanes „Feuerwehr-gerätehaus Miehlen“
   b) Auftrag an das Ingenieurbüro Karst GmbH
   c) Vergabe einer Prospektion
   d) Auftrag an die Verwaltung

3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ramersbach – 5. Änderung“

   a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Ramersbach – 5. Änderung“
   b) Freigabe für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung
   c) Auftrag an die Verwaltung

4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Bettendorfer Weg“ der Ortsgemeinde Miehlen

   a) Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
      - Gebietsabgrenzung
      - Bezeichnung
      - Zielvorstellung
   b) Vergabe von Aufträgen zur Erstellung eines Lärm- und eines Geruchsgutachten
   c) Auftrag an die Verwaltung

5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Befreiungsanträge / Bauvoranfragen

   - § 67 LBauO – Neubau eines Einfamilienhauses
     Flur 42, Parzelle 443/24
   - § 61 LBauO – Neubau einer Halle für Fahrzeugaufbereitung; Flur 16, Parzelle 4/5
   - § 72 BauGB – Neubau einer Buswaschanlage, Flur 15, Parzelle 30/18
   - Änderung einer Hausnummer; Flur 16, Flurstück 4/5
   - § 66 LBauO und Abweichungsantrag § 69 LBauO, Flur 15, Flurstück 80/52
     Neubau/Erweiterung der Getreideerfassungsanlage
     Neubau Silo mit Annahmehalle (Getreidesilo, Maschinenraum)
     Stellungnahme und Anhörung zur Abweichung von § 8 LBauO

6. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterentwicklung des Verkehrskonzeptes

7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020

   a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
   b) Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bilanz zum 31.12.2020
   c) Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung

8. Beratung und Beschlussfassung über Spenden

9. Nachbesetzung von Ausschüssen

10. „Beratung und Beschlussfassung einer Maßnahme im Rahmen der Dorfmoderation“

11. Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Partnerschaft vom 15.09.2021

12. Mitteilungen und Anfragen

**nichtöffentlicher Teil**

13. Grundstücksangelegenheiten

13. 1 Kaufverträge ohne Vorkaufsrecht der Gemeinde

- Flur 30, Flurstück 5.1
- Flur 28, Flurstück 47

13.2 Ankauf von Grundstücken

**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Sitzung wurden die Ratsmitglieder, Beigeordneten, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen am: 26.10.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte ansonsten durch:

Aushang an der Bekanntmachungstafel am: 26.10.2021

Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen aktuell“ am: 21.10.2021 und 28.10.2021

Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Beginn beantragt Ortsbürgermeister Stötzer die Ergänzung der Tagesordnung unter TOP 10. Dort soll der Punkt „Beratung und Beschlussfassung einer Maßnahme im Rahmen der Dorfmoderation“ ergänzt werden. Die Beschlussvorlage wurde vorher zur Kenntnis mitgeteilt. Der aktuelle TOP 10 wird dann zum TOP 11 und die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend. Der Gemeinderat stimmt einer Ergänzung einstimmig zu.

**1. Information über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse vom 04.09.2021**

In der Sitzung vom 04.09.2021 wurde dem Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung des Neubaugebietes „Am Bettendorfer Weg“ zugestimmt.

Des Weiteren wurde der Aufhebung eines Pachtvertrages zugestimmt. Im Zuge dessen geht die Unterhaltung der „SPD- Hütte“ auf die Ortsgemeinde über.

**2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“**

**a) Würdigung/ Abwägung der privaten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren des vorliegenden ersten Planentwurfes des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“**
**b) Auftrag an das Ingenieurbüro Karst GmbH**
**c) Vergabe einer Prospektion**
**d) Auftrag an die Verwaltung**

**a. Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Miehlen hat im öffentlichen Teil seiner Gemeinderatssitzung am 04.09.2021 unter TOP 2 Buchstabe a) die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der interkommunalen Abstimmung beraten und insgesamt zwölf einzelne Beschlussvorschläge beschlossen. Ferner wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass die privaten Einwendungen in der nächsten Sitzung gewürdigt werden sollen.

Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB) des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“ werden jeweils gesondert abgestimmt, siehe hierzu die besonderen Unterlagen Anlage 1 (Würdigung vom 30.08.2021) des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH (Würdigung 13. - 20. einzelne Beschlussvorschläge).

Begründung:
Der Aufstellungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB) für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“ der Ortsgemeinde Miehlen ist am 03.03.2020 gefasst worden. Mit Beschluss des Ortsgemeindesrats wurde zum o.g. Bauleitverfahren vom 19.03.2021 bis 19.04.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Blaues Ländchen aktuell“ erfolgte mit der Ausgabe Nr. 09 am 04.03.2021 Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 19.04.2021 gebeten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Ortsbürgermeister Stötzer führt aus, dass die Würdigung 20 Punkte beinhalte und sehr umfangreich sei. Aus diesem Grund wurde den Fraktionen im Vorfeld umfassend Zeit eingeräumt, sich mit den Inhalten auseinander zu setzen. Er erteilt dem Planer des Ingenieurbüro Kast, Herrn Andy Heuser, das Wort.

Herr Heuser setzt den Gemeinderat über den Werdegang in Kenntnis. Er sei mit der Bauleitplanung in 2020 betraut worden. Das Gebiet sei 1,1 ha groß, ein Mischgebiet für Bau und Gewerbe. Er stellt die Fläche vor.

Einige Dinge werden noch Objektbezogen konkretisiert. 32 Fachbehörden wurden beteiligt. Auch die Öffentlichkeit habe die Möglichkeit Bedenken vorzubringen.

Herr Heuser stellt die einzelnen Einwendungen vor und erläutert diese. Die Beschlussvorschläge wurden durch den Vorsitzenden vorgetragen:

**Mühlbach-Schule Miehlen, 22.03.2021**

Die Stellungnahme des Schulelternbeirats und der Schulleitung der Mühlbach-Schule Miehlen vom 22.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Schulweg der Kinder unmittelbar von der in Rede stehenden Planung betroffen ist.

Das Gefahrenpotential hinsichtlich des Schulweges vorbei an dem geplanten Feuerwehrgerätehaus wird zur Kenntnis genommen. Da sich beidseitig der „Bahnhofstraße“ jedoch Fußgängerwege befinden, können die Kinder beispielsweise durch verkehrslenkende Maßnahmen auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt und damit das Gefahrenpotential minimiert werden (siehe nachfolgende Abbildung). Dieser Gehweg ist ohnehin flächenmäßig breiter ausgebaut.
Derartige Maßnahmen sind jedoch im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu realisieren und nicht Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung, die im planungsrechtlichen Kontext lediglich die bauliche Nutzung der Flächen vorbereitet.

***Abb.: Bestehende Gehwege entlang der Plangebietsfläche (März 2021)***

Ferner wird das erhöhte Verkehrsaufkommen zum Schulbeginn und –ende in der „Bahnhofstraße“ zur Kenntnis genommen. Um einen besseren Verkehrsfluss zu gewährleisten sind beispielsweise Halte- oder Parkverbote entlang der Plangebietsfläche denkbar – etwa beschränkt auf gewisse Tage und Uhrzeiten. Solche Maßnahmen sind jedoch ebenfalls nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festsetzbar (siehe abschließender Festsetzungskatalog gemäß § 9 (1) BauGB). Gemäß den vorstehenden Ausführungen stellen die örtlichen Gegebenheiten aus verkehrstechnischer Sicht somit keine unlösbaren Probleme dar. Vielmehr bietet die vorliegende Planung Anlass zur Verbesserung der Verkehrssituation.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Parkmöglichkeiten (Alternativen zur „Bahnhofstraße“) bei Schulveranstaltungen genutzt werden können. Somit wird erneut auf die beispielhaft zuvor angeführte verkehrstechnische Lösung hingewiesen.

Ziel der Plangeberin ist es, insbesondere die Belange bzw. die Sicherheit der Schüler*innen zu gewährleisten. Allerdings ist auch eine Gefahrenabwehr beispielsweise im Brandfall oder bei schweren Unfällen für die Ortsgemeinde ein wichtiges Anliegen. Hierbei spielt die Wahl eines zentralen Standortes für ein neues Feuerwehrgerätehaus eine entscheidende Rolle. Da, wie zuvor ausgeführt, verschiedene verkehrstechnische Lösungen zur Minimierung des Gefahrenpotentials für Schulkinder auf ihrem Schulweg denkbar sind, wird an der ausgewiesenen Plangebietsfläche weiterhin festgehalten.
Zur hinreichenden Berücksichtigung der vorgetragenen Aspekte ist seitens der Plangeberin ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben worden, dessen Ergebnisse in die Begründung des Bebauungsplans zum Verfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) aufgenommen werden.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Inhalte des in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens werden in die Begründung zum Verfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**Private Stellungnahme, Miehlen, 19.04.2021**

Die Stellungnahme des privaten Petenten vom 19.04.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit noch eine Petition „Alternativstandort Neubau Feuerwehrgerätehaus“ läuft. Die hierzu bereits vorliegenden und beigefügten Unterschriften werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass Einwohner der Gemeinde Miehlen, Eltern, deren Kinder die Mühlbach-Schule in Miehlen besuchen sowie Angehörige bzw. Freunde oder aber gar nicht von der Planung direkt betroffene Personen die in Rede stehende Plangebietsfläche als neuen Standort eines Feuerwehrgerätehauses für ungeeignet halten.

Um eine bessere Lesbarkeit der beigefügten Kommentare zu ermöglichen, werden diese zusätzlich als separate Anlage beigefügt. Die einzelnen vorgebrachten Ansichten (hervorgehend aus den beigefügten Kommentaren) können vom Konsens her wie folgt zusammengefasst werden (kursiver Text):

- *Die Plangebietsfläche wird – ohne Angabe von Gründen - als ungeeigneten bewertet.*
- *Es wird ein erhöhtes Gefahrenpotential für Schulkinder bei Feuerwehreinsätzen befürchtet.*
- *Es wird befürchtet, dass das bereits bestehende, erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Planung weiter verschärft werde.*
- *Die 90 Grad Kurve im Bereich der Bahnhofstraße wird als Behinderung im Bereich der künftigen Feuerwehrzufahrt gesehen.*
- *Ein sinnvoller alternativer Standort wird im Gewerbegebiet von Miehlen gesehen.*
- *Ein Feuerwehrgerätehaus gehöre nicht in ein Wohngebiet.*
- *Die Planung beeinträchtige erheblich des Landschaftsbild sowie die Wohnqualität (u.a. durch Lärmbelastungen).*
- *Parkmöglichkeiten für „Stadthalle“ /Schulveranstaltungen gingen verloren.*

Seitens der Plangeberin wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich der **derzeitige Feuerwehrstandort** direkt neben dem Kindergarten der Ortsgemeinde Miehlen befindet. Eine derartige Nutzung war bislang ohne Probleme nebeneinander möglich, obwohl Kindergartenkinder bzw. deren Eltern und Einsatzkräfte gemeinsame Zufahrtsstraßen nutzen. Ein erhöhtes Gefahrenpotential ging hieraus jedoch nicht hervor.

Ferner kreuzt der Schulweg vereinzelter Kinder auch derzeit schon die Fahrtrichtung der Feuerwehr. Ein erhöhtes Unfallaufkommen zwischen Kindern und Feuerwehrfahrzeugen ist bislang jedoch nicht erkennbar. Dies gilt auch ganz allgemein für umliegende Städte und Gemeinden, wo etwa die Feuerwehr ihren Standort inmitten der Siedlungsbebauung hat.

Ein zentraler Standort innerhalb der Ortsgemeinde hat insbesondere den Vorteil, dass etwa im Brand-/ Einsatzfall die Feuerwehr schnell vor Ort ist. Wird die Feuerwehr hingegen ausgelagert, kann mitunter eine schnelle Erreichbarkeit der Siedlungsbebauung nicht mehr gewährleistet werden. Dies gilt es insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass etwa in besagter Bahnhofstraße derzeit wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den Schulbetrieb, ein Durchkommen für die Feuerwehr kaum möglich scheint und somit eine hinreichende Gefahrenabwehr kritisch zu hinterfragen ist.

Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde hierzu ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben und sieht eine Optimierung der derzeitigen verkehrlichen Situation vor, welches insbesondere einen sicheren Schulweg für Kinder entlang des Feuerwehrgerätehauses berücksichtigen soll.

Empfehlungen und Maßnahmen aus dem Verkehrsgutachten können jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung aufgegriffen bzw. festgesetzt werden, da es Aufgabe des Bebauungsplans ist die bauliche und sonstige Nutzung der Plangebietsfläche vorzubereiten bzw. die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine spätere Baugenehmigung zu schaffen. Einzelheiten gilt es letztendlich innerhalb der dem Bebauungsplan nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren und umzusetzen.
Abschließend wird an dieser Stelle noch einmal drauf hingewiesen, dass Feuerwehrkräfte im Einsatzfall zu jeder Zeit Kinder bzw. andere Verkehrsteilnehmer*innen im Blick haben müssen. Somit wird seitens der Ortsgemeinde die Erforderlichkeit zur Planänderung aufgrund der Nähe zur Grundschule nicht erkannt, wohingegen die Berücksichtigung einzelner Maßnahmen des vorliegenden Verkehrskonzeptes in den nachfolgenden Planungsebenen für erforderlich erachtet wird.

Das Verkehrskonzept wird daher als separate Anlage der Begründung zum Bebauungsplan für das weitere Bebauungsplanverfahren beigefügt sowie dessen wesentliche Ergebnisse in das Kapitel „Erschließung“ redaktionell aufgenommen.
Hinsichtlich des angeregten, **alternativen Standorts im Gewerbegebiet** von Miehlen wird darauf verwiesen, dass sich jene Flächen nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Miehlen befinden. Eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum besteht für die Ortsgemeinde durch die über das Grundgesetz rechtlich abgesicherte Eigentumsgarantie nicht.

Bislang unbebaute Grundstücke im Gewerbe-/ Industriegebiet befinden sich im Eigentum bestehender Gewerbe-/ Industriebetriebe (z.B. Kapp-Chemie) und dienen Erweiterungsoptionen bzw. sind zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis nicht erwerbbar. Außerdem sollte die Entfernung zum Ortskern nicht unterschätzt werden. Die Erreichbarkeit im Brandfall bzw. in Gefahrensituationen ist daher ein wichtiger Faktor bei der Standortwahl.

Bezüglich der **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Wohnqualität** (die an vielen Alternativstandorten ebenfalls, teils in größerem Ausmaß bestünden) wird unter anderem auf das Kapitel „Städtebauliches Konzept“ der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen (kursiver Text):

*„Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem Nutzungszweck des Vorhabens. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 für die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 beschränkt. Eine Geschossflächenzahl, Dachform sowie die Bauweise sind frei wählbar bzw. wer-den nicht vorgegeben.*

*Da es im öffentlichen Eigeninteresse liegt, die Gebäudedimensionierung und Gestaltung so zu wählen, dass eine verträgliche Einbindung in das städtebauliche Gefüge gewährleistet wird, kann hinsichtlich einer weitergehenden Begrenzung der baulichen Nutzung mittels Festsetzungen abgesehen werden.“*

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan einerseits eine randliche Eingrünung vor (Sichtabschirmung, insbesondere Ordnungsbereiche C und D) und zum anderen werden Nutzung und Dimensionierung der Baukör-per mittels zeichnerischer und textlicher Festsetzungen beschränkt (u.a. Textziffer 2.1, 2.2 und 2.3). Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus der Begründung, Kapitel „Immissionsschutz“ geht weiter hervor, dass *„mit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses keine erheblichen Störwirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen erfolgen.*

*Von dem Plangebiet gehen beispielsweise Lärmemissionen, verursacht durch die Alarmierung der Feuerwehr bei Tag und Nacht, hervor. Diese fallen jedoch unter die Gefahrenabwehr und sind daher als zumutbar einzustufen."*

Um Lärmemissionen durch Aktivitäten und Nutzungen der Feuerwehr zu minimieren, ist vorgesehen den geplanten Übungshof hinter dem künftigen Gebäude zu platzieren. Somit kann eine bestmögliche Schallabschirmung der umliegenden Wohnbebauung erzielt werden. Ferner wurde ein schalltechnisches Fachgutachten eingeholt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die zu erwartenden Betriebsgeräuschimmissionen an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt und gemäß TA Lärm beurteilt. Zur Einhaltung der Richtwerte (bei Überschreitung an vereinzelten Immissionsorten) wurden zudem Maßnahmen erarbeitet, die es bei späterer Nutzung und Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu berücksichtigen gilt. Das Gutachten mit dem Titel „Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses in Miehlen", erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies kommt abschließend zu dem Ergebnis (kursiver Text):

*„Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen"."*

Die Ergebnisse und Bewertungen des Schallgutachtens werden in die Planfassung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB einfließen und in der Begründung, Kapitel „Immissionsschutz" detaillierter ausgeführt. Zudem wird das Gutachten als separate Anlage der Begründung beigefügt und kann damit vollumfänglich eingesehen werden.

Bezüglich dem **Verlust von Parkmöglichkeiten** wird auf die Stellungnahme des Schulelternbeirats und der Schulleitung der Mühlbach-Schule Miehlen vom 22.03.2021 verwiesen. Darin heißt es (kursiver Text):

*„Während Schulveranstaltungen wird die Bahnhofstr. oft auch als nahegelegene Parkmöglichkeit genutzt, dies, obwohl wir seitens der Schule immer wieder auf andere Parkflächen in der Gemeinde hinweisen."*

Die Bahnhofstraße ist somit nicht seitens der Mühlbach-Schule Miehlen als Parkmöglichkeit etwa bei Veranstaltungen vorgesehen. Auch handelt es sich hierbei nicht um seitens der Ortsgemeinde öffentlich ausgewiesene Parkmöglichkeiten. Es besteht derzeit lediglich kein Parkverbot in besagter Straße.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Die Ergebnisse des Verkehrskonzeptes werden zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung, Kap. „Erschließung" aufgenommen sowie das Verkehrsgutachten als separate Anlage der Begründung beigefügt.

Die Ergebnisse und Bewertungen des Schallgutachtens werden in die Planfassung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB einfließen und zudem in der Begründung detailliert ausgeführt. Das Gutachten wird der Begründung ebenfalls als separate Anlage beigefügt.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Private Stellungnahme, Miehlen, 19.04.2021**

Die Stellungnahme der privaten Petenten vom 19.04.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Standortwahl als ungeeignet empfunden wird.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungswertes seitens der Petenten befürchtet werden. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da die bestehenden Wirtschafts-wege weiterhin Bestand haben und somit zur Freizeitnutzung weiterhin zur Ver-fügung stehen werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes sieht der Be-bauungsplan einerseits eine randliche Eingrünung vor (Sichtabschirmung, ins-besondere Ordnungsbereiche C und D) und zum anderen werden Nutzung und Dimensionierung der Baukörper mittels zeichnerischer und textlicher Festset-zungen beschränkt (u.a. Textziffer 2.1, 2.2 und 2.3). Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Bezüglich des künftig verbauten Blicks auf die Natur wird darauf hingewiesen, dass es der Ortsgemeinde als Trägerin der Planungshoheit jederzeit obliegt, Bauleitpläne aufzustellen und Baurecht in ihrem Sinne zu schaffen. Es besteht somit kein Anspruch von Bauherr*innen auf einen unverbauten Blick in die Natur.

Die Plangebietsfläche ist grundsätzlich bereits seit vielen Jahren im wirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche (Hier: Mischbaufläche) ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzlich baulichen Nutzung über den vorbereitenden Bauleitplan bereits entsprechend vorbereitet worden.

Bezüglich der Lärmbeeinträchtigung durch Aktivitäten bzw. Übungen der Feuerwehr ist der Übungshof einerseits im östlichen Geltungsbereich (von der Wohnbebauung abgewandte Seite) vorgesehen, um eine Schallabschirmung sicherzustellen. Ferner wurde ein schalltechnisches Fachgutachten eingeholt.

Gemäß Schallgutachten vom 07.06.2021 heißt es zum Betriebsablauf bzw. hinsichtlich der Übungen der Feuerwehr wie folgt (siehe nachfolgende Abbildungen, die Screenshots aus besagtem Gutachten darstellen):

2.3 Betriebsbeschreibung

2.3.1 Feuerwehr (Zusatzbelastung)

Die Feuerwehr Miehlen hat zurzeit 76 aktive Mitglieder, 19 aktive Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung mit 16 Mitgliedern. Die aktive Wehr ist in 4 Gruppen eingeteilt. Es üben immer zwei Gruppen zusammen und ca. alle 3 Wochen hat eine Gruppe mit einer anderen zusammen Übungsdienst.

K:\Auftrag 20000 bis 25000\20194-Miehlen, Bauleitplanung\G-1-20194-1-Miehlen, Feuerwehrgerätehaus.docx
**Seite 5 von 54**

***Abb.: Auszug aus dem Kapitel 2.3.1 „Feuerwehr (Zusatzbelastungen)“*** *(Quelle: Schallgutachten, Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 07.06.2021, S. 5)*

Die Übungen finden an maximal 2 Abenden in der Woche in der Zeit zwischen 19:30 Uhr bis maximal 21:30 Uhr statt. Die meisten Übungen werden nicht am neuen Standort, sondern außerhalb an anderen Standorten in der Ortslage Miehlen durchgeführt. Die Jugendfeuerwehr übt jeden zweiten Freitag von 18:00 Uhr bis maximal 19:30 Uhr. Freitags abends ist ab 20:00 Uhr gemütliches Beisammensein und Kameradschaftspflege, wo jeder der Aktiven und der Alters- und Ehrenabteilung hinzukommen kann.

An den praktischen Übungen nehmen im Schnitt ca. 25 Personen teil. In diesem Zusammenhang sind ca. 20 Pkw- An- und Abfahrten üblich. In der Regel verlassen die Übungskräfte mit den Fahrzeugen den Stützpunkt und üben, je nach Zielsetzung, in der Nähe der Ortslage Miehlen. Die aus schalltechnischer Sicht geräuschrelevanteste Übung am Standort sind die Übungen mit tragbaren Leitern und Absturzsicherung sowie die Übungen zur technischen Hilfeleistung. Hierbei werden hydraulische Geräte, wie Rettungsschere und Spreizer praktisch am Übungsobjekt eingesetzt. Während den Übungen kann es vorkommen, dass die folgenden geräuschintensiven Maschinen und Aggregate eingesetzt werden:

- Rettungsschere und Spreizer
- Säbelsäge akkubetrieben
- Elektro- und Akkutrennschleifer
- Kettensäge
- Die Kettensäge mit Verbrennungsmotor, die Tragkraftspritze FPN10-1500 und die Fahrzeugpumpen werden während den Übungen nicht am Stützpunkt eingesetzt, sondern finden an anderen Standorten, wie z. B. am Stausee oder dem Mühlenbach statt.
- Zu Ausbildungszwecken können die Geräte jedoch auch kurzzeitig am Standort in Betrieb genommen werden.

***Abb.: Auszug aus dem Kapitel 2.3.1 „Feuerwehr (Zusatzbelastungen)“*** *(Quelle: Schallgutachten, Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 07.06.2021, S. 6)*

Der technische Dienst (Wartung und Instandhaltung der Ausrüstung) wird monatlich freitags zwischen 19:00 und 21:00 Uhr durch ca. 4 bis 6 Personen vorgenommen. Geräuschintensive Geräte (Pumpe, Kettensäge) werden hierbei hinter der Fahrzeughalle technisch überprüft und ggf. gewartet. Der Testlauf der Geräte dauert nur wenige Minuten. Stromaggregate werden einmal jährlich bei der Elektrogeräteprüfung überprüft. Ansonsten laufen diese bei einer Übung am Standort ca. 30 Minuten. Folgende Fahrzeuge werden voraussichtlich am Standort stationiert:

- MTF Mannschaftstransportwagen (Sprinter) oder
- KdoW Kommandowagen (Pkw), perspektivisch
- LF8/6 Löschfahrzeug (Lkw)
- MZF2 Mehrzweckfahrzeug (Lkw)
- GW-G Gerätewagen Gefahrengut (Lkw) ab 2024 wird es ein WLF
- HLF20 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Lkw)
- Rettungsboot auf einem Trailer (in der Fahrzeughalle)
- 3 Wechselcontainer (in der Fahrzeughalle)
- 2 Wechselcontainer (außerhalb der Fahrzeughalle)

In der Fahrzeughalle ist ein Luftdruckerhaltungssystem vorgesehen. Der Kompressor steht in einem separaten Raum, dieser hat eine noch nicht definierte Belüftungsfläche in der Fassade. Der Kompressor läuft im Durchschnitt einige Minuten pro Stunde. Zudem besitzt die Fahrzeughalle eine Abgasabsauganlage. Der Auslass ist möglicherweise im Dach der Halle integriert. Die Anlage schaltet sich beim Starten der Fahrzeugmotoren ein und hat eine Nachlaufzeit. Bei der Prognose wird davon ausgegangen, dass diese pro Einsatz ca. 15 Minuten in Betrieb ist.

***Abb.: Auszug aus dem Kapitel 2.3.1 „Feuerwehr (Zusatzbelastungen)“*** *(Quelle: Schallgutachten, Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 07.06.2021, S. 7)*

Die Reinigung von Fahrzeugen mit dem Hochdruckreiniger wird in einem Waschbereich innerhalb der Fahrzeughalle bei geschlossenen Toren durchgeführt. Nach Angaben der Wehrleitung sind nur in Ausnahmefällen mehr als ein Einsatz am Tag üblich. Entsprechend den Einsatzstatistiken der letzten 5 Jahren (2015 – 2020) hatte die Wehr zur Nachtzeit weniger als 10 Einsätze pro Jahr. In diesem Fall spricht die TA Lärm von „seltenen Ereignissen". Für diese gelten entsprechend höhere Richtwerte.

In der Regel verlassen bei einer Alarmierung 3 Fahrzeuge (MTF, LF8/6, HLF20) den Stützpunkt. Je nach Erforderlichkeit wird zusätzlich ein weiteres Löschfahrzeug (z.B. MZF-2) nachalarmiert. Der Einsatz des Signalhorns wird, wenn die Verkehrssituation es erfordert, erst auf der Bahnhofstraße und nicht auf dem Gelände des Gerätehauses eingeschaltet.

Zum Einsatz kommen in der Regel 20 – 40 Kameraden mit dem Pkw auf das Gelände gefahren. Auf dem Standortgelände werden hierzu voraussichtlich ca. 40 Parkplätze zur Verfügung stehen. Nach dem Einsatz fahren die Fahrzeuge nach Nastätten und tauschen die benutzte Ausrüstung (Atemschutz, Schläuche etc.) aus. Die Nachbereitung in der Fahrzeughalle Miehlen dauert nach dem Einsatz maximal 60 Minuten.

Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird den neuen Standort in Miehlen an ca. 15 Abenden im Jahr in der Zeit von 19:00 bis 21:30 Uhr für die theoretische und praktische Ausbildung nutzen. Auch wird an ca. 8 Samstagen in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr theoretische und praktische Ausbildung stattfinden.

***Abb.: Auszug aus dem Kapitel 2.3.1 „Feuerwehr (Zusatzbelastungen)"*** *(Quelle: Schallgutachten, Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 07.06.2021, S. 8)*

Jedes Jahr findet am Standort eine Jahreshauptversammlung der aktiven Wehr mit ca. 60 Personen und eine Jahreshauptversammlung des Fördervereins mit ca. 50 Personen statt. Alle zwei Jahre wird eine Weihnachtsfeier mit ca. 120 Personen durchgeführt. An den genannten Veranstaltungen kommt der überwiegende Teil der Personen zu Fuß zum Gerätehaus.

***Abb.: Auszug aus dem Kapitel 2.3.1 „Feuerwehr (Zusatzbelastungen)"*** *(Quelle: Schallgutachten, Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 07.06.2021, S. 9)*

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die insgesamt zu erwartenden Betriebsgeräuschimmissionen an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt und gemäß TA Lärm beurteilt. Zur Einhaltung der Richtwerte wurden unter anderem Maßnahmen erarbeitet, die es bei späterer Nutzung und Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu berücksichtigen gilt.

Das Gutachten mit dem Titel „Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses in Miehlen“, erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies kommt abschließend zu dem Ergebnis (kursiver Text):

*„Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“.“*

Die Ergebnisse und Bewertungen des Schallgutachtens werden in die Planfassung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB einfließen und in der Begründung, Kapitel „Immissionsschutz“ detaillierter ausgeführt. Zudem wird das Gutachten als separate Anlage der Begründung beigefügt und kann damit vollumfänglich ein-gesehen werden.

Entsprechend der gutachterlichen Untersuchungen und Ergebnisse ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit eines Feuerwehrgerätehauses am in Rede stehenden Standort aus schalltechnischer Sicht möglich.

Eine Unzumutbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit von Auswirkungen der Planung auf bestehende Wohngebäude in benachbarten Wohngebieten ist somit nicht anzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Standortwahl als ungeeignet erachtet und eine besserer Standort im Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde gesehen wird.

Ein zentraler Standort innerhalb der Ortsgemeinde hat insbesondere den Vorteil, dass etwa im Brand-/ Einsatzfall die Feuerwehr schnell vor Ort ist. Wird die Feuerwehr hingegen ausgelagert, kann mitunter eine schnelle Erreichbarkeit der Siedlungsbebauung nicht mehr gewährleistet werden. Dies gilt es insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass etwa in besagter Bahnhofstraße derzeit wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den Schul-betrieb, ein Durchkommen für die Feuerwehr kaum möglich scheint und somit eine hinreichende Gefahrenabwehr kritisch zu hinterfragen ist.

Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde hierzu ein Verkehrsgutachten in Auf-trag gegeben und sieht eine Optimierung der derzeitigen verkehrlichen Situation vor, welches insbesondere einen sicheren Schulweg für Kinder entlang des Feuerwehrgerätehauses berücksichtigen soll. Empfehlungen und Maßnahmen aus dem Verkehrsgutachten können jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung aufgegriffen bzw. festgesetzt werden, da es Aufgabe des Bebauungsplans ist die bauliche und sonstige Nutzung der Plangebietsfläche vorzubereiten bzw. die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine spätere Baugenehmigung zu schaffen. Einzelheiten gilt es letztendlich innerhalb der dem Be-bauungsplan nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren und umzusetzen.

Abschließend wird an dieser Stelle noch einmal drauf hingewiesen, dass Feuerwehrkräfte im Einsatzfall zu jeder Zeit Kinder bzw. andere Verkehrsteilnehmer*innen im Blick haben müssen. Somit wird seitens der Ortsgemeinde die Erforderlichkeit zur Planänderung aufgrund der Nähe zur Grundschule nicht erkannt, wohingegen die Berücksichtigung einzelner Maßnahmen des vorliegenden Verkehrskonzeptes in den nachfolgenden Planungsebenen für erforderlich erachtet wird.

Das Verkehrskonzept wird daher als separate Anlage der Begründung zum Bebauungsplan für das weitere Bebauungsplanverfahren beigefügt sowie dessen wesentliche Ergebnisse in das Kapitel „Erschließung“ redaktionell aufgenommen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Standortalternativen (siehe Abb. unten bzw. im Anhang der Würdigung) gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum seitens der Ortsgemeinde nicht bestehen. Eine grundsätzliche Verfügbarkeit kann nicht angenommen werden aufgrund der über das Grundgesetz rechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie.

So befindet sich bis auf eine Fläche (Flur 41, Flurstück 563, Gemarkung Miehlen) keine der angeregten Standortalternativen in entsprechender bzw. erforderlicher Flächengröße im Besitz der Ortsgemeinde. Zum im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flurstück Flur 41, Flurstück 563, Gemarkung Miehlen ist festzustellen, dass diese Fläche keine funktionsfähige Standortalternative ist, da sie zu klein ist, einen biotopkartierten Bereich darstellt und in den 40 m Bereich zum Mühlbach (Gewässer II. Ordnung) hineinragt. (Nach § 31 (1) Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz sind bei einem Gewässer 2. Ordnung (hier: Mühlbach) für alle Maßnahmen bzw. bei der Errichtung, dem Betrieb und der wesentlichen Veränderungen von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, welche sich weniger als 40 m von der Uferlinie des Gewässers befinden, eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.) Der FNP stellt diesen Bereich zudem teils als Kompensationsflächen dar (siehe auch Ausführungen weiter unten).

Die fehlende Eigentumssituation gilt unter anderem auch für die potentiellen Alternativstandorte im Gewerbegebiet. Bislang unbebaute Grundstücke im Gewerbe-/Industriegebiet befinden sich im Eigentum bestehender Gewerbe-/ Industriebetriebe (z.B. Kapp-Chemie) und dienen Erweiterungsoptionen bzw. sind zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis nicht erwerbbar. Außerdem sollte die Entfernung zum Ortskern nicht unterschätzt werden. Eine schnelle Erreichbarkeit im Brandfall bzw. in Gefahrensituationen ist daher ein wichtiger Faktor bei der Standortwahl eines Feuerwehrgerätehauses.

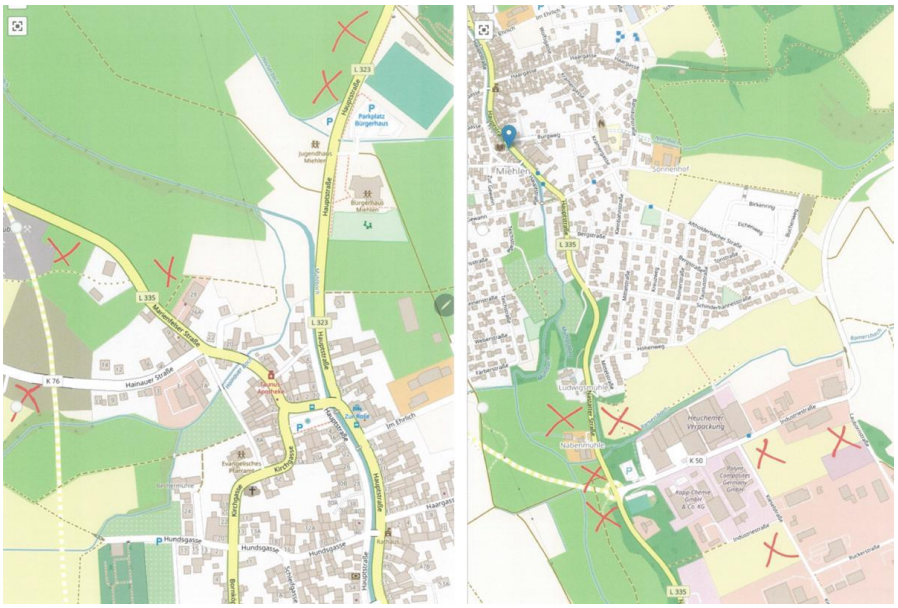

*Abb.: Alternative Standortvorschläge der Petenten.*

Insbesondere die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich werden teils als Kompensationsflächen (z.B. „Geplante Streuobstwiesen“ oder „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und können nur mit erhöhtem Kompensationsaufwand als Standortalternative genutzt werden (siehe nachfolgende Abb.). Damit einhergehen erhöhte Kosten für die erforderliche Kompensation.

Hinzu kommt der erhöhte Erschließungsaufwand im planungsrechtlichen Außenbereich, da keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind und mitunter zunächst noch verkehrliche Erschließungsstraßen gebaut werden müssen. Dies ist bei der in Rede stehenden Plangebietsfläche anders.

Zudem gilt es bei den vorgeschlagenen Standortalternativen entlang von Landesstraßen die straßenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 22 Abs. 1 LStrG zu berücksichtigen. So besteht eine Bauverbotszone für Hochbauten in einem Abstand von 20 m hin zum Fahrbahnrand außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Ferner gilt es bei der Anlegung von Zufahrten zur freien Strecke von Straßenverkehrsflächen ausreichende Sichtachsen gemäß RAL 2012 zu beachten.

Der LBM Diez wurde bei der Bewertung zu den Standortalternativen verwaltungsseitig ebenfalls mit abgefragt und dieser hat bei Alternativflächen entlang klassifizierter Straßen auf Konfliktpotentiale und Genehmigungsanforderungen hingewiesen. -

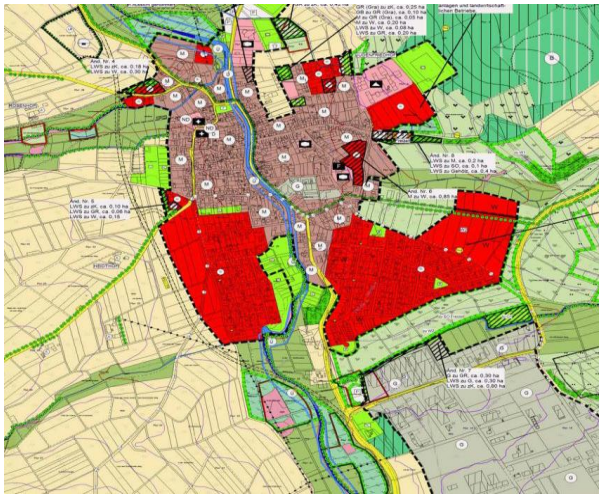

*Abb.: Ausschnitt OG Miehlen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.*

Ferner gilt es den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald als übergeordnete Planungsebene zu berücksichtigen, der insbesondere im Hinblick auf ausgewiesene Vorranggebiete eine Überplanung entsprechender Flächen als schwierig darstellt bzw. mitunter ausschließt (siehe dargestellte Vorranggebiete in den nachfolgenden Abbildungen: „Regionaler Biotopverbund“ – grüne Schraffur; „Hochwasserschutz“ – blaue Schraffur; „Landwirtschaft“ – gelblich überlagerte Flächen; „Forstwirtschaft“ – dunkelgrün überlagerte Flächen).

***Abb.: Darstellung Vorranggebiete Miehlen - Norden*** *(Quelle: Geoportal RLP; Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald)*

***Abb.: Darstellung Vorranggebiete Miehlen - Süden*** *(Quelle: Geoportal RLP; Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald)*

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Den angeregten Alternativstandorten wird aus zuvor genannten Gründen nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den Alternativstandorten werden zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Private Stellungnahme, Miehlen, 14.04.2021**

Die private Stellungnahme vom 14.04.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Beteiligungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung kein „Einspruch“ eingelegt werden kann. Ein entsprechender Rechtsbehelf besteht in Verfahren der kommunalen Bauleitplanung nicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen können jedoch Anregungen oder Bedenken geäußert werden, die seitens der Plangeberin planungsrechtlich abzuwägen sind. Dem wird hiermit entsprochen.

Der Verweis auf die beigefügte Bewertungsmatrix (siehe Anhang) wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsseitig erstellte Bewertungstabelle, die nicht Bestandteil der Planunterlagen des Verfahrens gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB ist.

Bezüglich der näher betrachteten Standortalternativen gilt es einerseits zu berücksichtigen, dass eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum seitens der Ortsgemeinde nicht bestehen.

Eine grundsätzliche Verfügbarkeit kann nicht angenommen werden aufgrund der über das Grundgesetz rechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie. So ist der Flächenbesitz oder die realistische Möglichkeit des Flächenerwerbs seitens der Ortsgemeinde ebenfalls ein entschiedenes Kriterium bei der Standortwahl. Dies gilt auch für potentielle Alternativstandorte im Gewerbegebiet. Außerdem sollte die Entfernung zum Ortskern nicht unterschätzt werden. Eine schnelle Erreichbarkeit im Brandfall bzw. in Gefahrensituationen ist daher ein entscheidender Faktor bei der Standortwahl eines Feuerwehrgerätehauses.

Ferner gilt es den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald als übergeordnete Planungsebene zu berücksichtigen, der insbesondere im Hinblick auf ausgewiesene Vorranggebiete eine Überplanung verschiedener Flächen als schwierig darstellt bzw. mitunter ausschließt.

Zudem spielen Erschließungskosten eine nicht unerhebliche Rolle. Im planungsrechtlichen Außenbereich etwa entstehen neben dem erhöhten Erschließungsaufwand (Kosten steigen, da mitunter neue Straßen gebaut werden müssen und keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind) erhöhte Kosten für erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

Des Weiteren sind diverse rechtliche Bestimmungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, die allesamt bei der Entscheidungsfindung bezüglich eines geeigneten Standortes beachtet werden müssen. Beispielsweise besteht eine Bauverbotszone für Hochbauten in einem Abstand von 20 m hin zum Fahrbahnrand außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 22 Abs. 1 LStrG). Auch gilt es bei der Anlegung von Zufahrten zur freien Strecke von Straßenverkehrsflächen ausreichende Sichtachsen gemäß RAL 2012 zu beachten.

In der Summe stellte sich die vorliegende Plangebietsfläche daher als geeigneter Standort heraus, der am ehesten den relevanten Aspekten gerecht wird. Aus diesem Grund fiel die Wahl der Plangeberin auf die in Rede stehende Fläche.

Es sei darauf verwiesen, dass ein Vergleich hinsichtlich der tatsächlichen Erreichbarkeit verschiedener Standorte nicht Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung ist. Sie hat hingegen die Vorgaben übergeordneter Planungsebenen (auch solche umweltbezogener Art) zu berücksichtigen.

Abschließend wird angemerkt, dass Trägerin der Planungshoheit die Ortsgemeinde Miehlen ist. Ihr obliegt die Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange nach § 1 (6) BauGB im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird auch weiterhin an der Plangebietsfläche festgehalten.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird weiterhin an der Plangebietsfläche festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Private Stellungnahme, Miehlen, 23.03.2021**

Die Stellungnahme des privaten Petenten vom 23.03.2021, mit geäußerten Bedenken bezüglich der Frischluftzufuhr im Hinblick auf die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses, wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Hinsichtlich der Frischluftzufuhr werden die Bedenken des Petenten von der Ortsgemeinde nicht geteilt. Aufgrund der gegebenen Topografie ist dieser Teil der Ortslage wesentlich niedriger gelegen als die weiter östlich gelegenen kaltluftproduzierenden Offenlandflächen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass das Gebäude eine Höhe von 238 m ü.NN. nicht überschreiten darf. Am höchsten Punkt der überbaubaren Fläche (230 m ü.NN) darf das Gebäude demnach lediglich maximal 8 m über das Gelände hinausragen.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen in etwa den Luftstrom aus Richtung Osten entsprechend der aktuell gegebenen Topografie und nach Umsetzung der Planung.

Dabei ist festzustellen, dass nach Umsetzung der Planung auch die Grundstücke, die unmittelbar westlich des Plangebietes liegen, weiterhin mit Frischluft versorgt werden. Die Luft aus Richtung Osten fließt künftig nördlich an dem geplanten Gebäude vorbei in Richtung Wohnbebauung und von dort aus - aufgrund der Geländetopografie - weiter in Richtung Westen sowie Süden.

Auf die Einholung eines weitergehenden Gutachtens wird daher verzichtet.

Insofern in der Stellungnahme Bezug genommen wird auf die allgemein vorgetragenen Bedenken der Anwohner und möglicher Alternativstandorte wird auf die Würdigung an anderer Stelle der Gesamtwürdigung verwiesen.

***Abb.: Aktuell anzunehmender Luftstrom in die Siedlungslage in Abhängigkeit der Topografie***

***Abb.: Anzunehmender Luftstrom in die Siedlungslage in Abhängigkeit der Topografie nach Umsetzung der Planung***

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Der Anregung zur Einholung eines Gutachtens wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Private Stellungnahme (mehrere Petent*innen), Miehlen, 25.03.2021**

Die Stellungnahme der privaten Petent*innen vom 23.05.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Der Verweis auf das Schreiben mehrerer Anwohner der Ortsgemeinde Miehlen vom 12.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Petent*innen wird ein Gefährdungspotential für Schulkinder hinsichtlich des erhöhten Verkehrsaufkommens in den Erschließungsstraßen im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Planung gesehen.

Gemäß Schilderung der Petent*innen besteht diese Gefahrenlage bereits ohne die Umsetzung des Vorhabens und wird insbesondere durch parkende Schulbusse sowie wartende bzw. parkende Eltern und Angehörige hervorgerufen. Der im Zusammenhang mit der Mühlbach-Schule stehende Individualverkehr stellt gemäß Auffassung der Petent*innen ein verkehrstechnisches Problem dar, weshalb die Standortwahl kritisch hinterfragt wird.

Die Plangeberin nimmt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zum Anlass, die geschilderte Verkehrssituation zu verbessen und hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Ziel dieses Gutachtens ist die Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts, dass den Schulverkehr hinreichend berücksichtigt, Feuerwehreinsätze sicherstellt und eine Gefährdung von Schulkindern ausschließt.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden in die Planunterlagen gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Das Verkehrskonzept wird als separate Anlage der Begründung zum Bebauungsplan für das weitere Bebauungsplanverfahren beigefügt sowie dessen wesentliche Ergebnisse in das Kapitel „Erschließung“ redaktionell aufgenommen.

Bezüglich der Alternativenprüfung in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese als Teil des Umweltberichtes zu erstellen war bzw. ist. Diese Alternativenprüfung bezieht sich auf die Umweltbelange im Kontext der Plan-Umweltprüfung, wobei hier grundsätzlich potentiell erhebliche Umweltauswirkungen prüfungs- und bewertungsrelevant sind.

Im Kapitel 9 auf Seite 57 der Begründung (Vorentwurfsfassung § 4 (1) BauGB wird erläutert, dass sich die Alternativenprüfung im Umweltbericht im Wesentlichen auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu beziehen hat. Sie sollte somit unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z.B. zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper oder die Lage von Grünflächen behandeln. Nicht als Alternative in Betracht zu ziehen sind alternative Planungsziele (vgl. Rundschreiben des Ministeriums „Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs – EAG Bau vom 26.08.2004).

Die weiterführenden Aussagen im Kapitel 9 beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Standort, was nicht dem eigentlichen Zweck dieser Prüfung entspricht und daher irreführend ist. Das Kapitel wird daher für die Offenlagefassung um Aussagen zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper, die Lage von Grünflächen o.ä. ergänzt.

Anderweitige Standortalternativen kamen für die Ortsgemeinde Miehlen aus nachfolgenden Gründen nicht in Frage:

- Flächenbesitz der Plangeberin:

Eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum besteht seitens der Ortsgemeinde nicht. Somit kann eine grundsätzliche Verfügbarkeit nicht angenommen werden aufgrund der über das Grundgesetz rechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie.

- Entfernung zum Ortskern:

Eine schnelle Erreichbarkeit im Brandfall bzw. in Gefahrensituationen ist ein wesentlicher Faktor bei der Standortwahl eines Feuerwehrgerätehauses. Die Entfernung zum Ortskern sollte daher nicht unterschätzt werden. Auch die Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses durch Mitglieder der Feuerwehr (jeglichen Alters – Stichwort Jugendfeuerwehr) mittels Kfz und zu Fuß oder Fahrrad war ein Gegenstand der Überlegungen zur Standortfindung.

- Erschließungskosten:

Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich bringen einen erhöhten bis sehr hohen Erschließungsaufwand mit sich, da die äußere (verkehrliche) Erschließung und Ver- und Entsorgungsleitungen nicht vorhanden sind.

- Vorgaben übergeordneter Planungen:

Ausgewiesene Vorranggebiete im RROP (Regionaler Raumordnungsplan) schließen einige Plangebietsflächen grundsätzlich aus; z.B. Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund)

Flächendarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan etwa für die Landespflege/ Kompensationsmaßnahmen führen zu erhöhtem Kompensationsaufwand und damit zu steigenden Kosten des Vorhabens (ökologischer und wirtschaftlicher Faktor)

Die in Rede stehende Plangebietsfläche wird all jenen zuvor genannten Aspekten gerecht und wurde daher als Standort für das Feuerwehrgerätehaus ausgewählt. Aus diesem Grund wird auch weiterhin an der Plangebietsfläche festgehalten.

Die Gegenüberstellung des Standortes mit dem bestehendem Feuerwehrgerätehaus und in Rede stehender Plangebietsfläche stellt keine Alternativenprüfung dar. Vielmehr werden anhand der nebenstehend wiedergegebenen Inhalte Anlass und Ziel der Planung herausgestellt, die aus dem gleichnamigen Kapitel zu entnehmen sind.

Wie in Kapitel 9 auf Seite 57 der Begründung erläutert, hat sich die Alternativenprüfung im Umweltbericht im Wesentlichen auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu beziehen und sollte unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z.B. zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper oder die Lage von Grünflächen behandeln. Nicht als Alternative in Betracht zu ziehen sind alternative Planungsziele (vgl. Rundschreiben des Ministeriums „Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs – EAG Bau vom 26.08.2004).

Die weiterführenden Aussagen im Kapitel 9 beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Standort, was nicht dem eigentlichen Zweck dieser Prüfung entspricht und daher irreführend ist. Das Kapitel wird daher für die Offenlagefassung um Aussagen zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper, die Lage von Grünflächen o.ä. ergänzt.

Die Bestandsaufnahmen wurden seitens der Karst Ingenieure GmbH an einem Donnerstag (26.03.2020; nachmittags um 14:45 Uhr) sowie an einem Dienstag (31.03.2020; morgens um 10:20 Uhr) vorgenommen.

Bezüglich des Verkehrsaufkommens wurde seitens der Plangeberin ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches mit seinen Ergebnissen in die Planunterlagen zum Verfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB aufgenommen wird. Somit kann eine Berücksichtigung der Verkehrssituation vor Ort im Rahmen der vorliegenden Planung hinreichend sichergestellt werden.

Die Lagerung von Gefahrenstoffen ist nicht Bestandteil der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung. Hierauf ist im nachfolgenden objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren näher einzugehen und es werden nach Erforderlichkeit entsprechende Auflagen erteilt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Petent*innen sich gegen den beabsichtigten Standort für das geplante Feuerwehrgerätehaus aussprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Trägerin der Planungshoheit die Ortsgemeinde Miehlen ist.

Ihr obliegt die Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange nach § 1 (6) BauGB im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange einander gegenüberzustellen und gerecht abzuwägen. Dies ist vorliegend der Fall, da mittels des in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens die unterschiedlichen Belange einer gerechten Abwägung unterzogen werden können.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. In die Begründung werden ergänzende Ausführungen hinsichtlich einer alternativen Standortprüfung aufgenommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird das städtebauliche Vorhaben weiterhin beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**Private Stellungnahme, Miehlen, 18.03.2021**

Die Stellungnahme der privaten Petentin vom 18.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegenüber der in Rede stehenden Planung aufgrund der vorliegenden Verkehrssituation - insbesondere in der Straße „Haargasse“ bestehen.

Bezüglich des Verkehrsaufkommens wurde seitens der Plangeberin ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches ein Verkehrskonzept für die betroffenen Erschließungsstraßen unter Berücksichtigung der Verkehrssituation vor Ort als planerische Lösung hervorbringen soll. Die Ergebnisse werden in die Bebauungsplanunterlagen zum Verfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB aufgenommen.

Somit kann eine Verbesserung der derzeitigen Verkehrssituation ermöglicht und zugleich das Gefahrenpotential der nebenstehend aufgeführten Situationen minimiert werden.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Private Stellungnahme, 12.03.2021**

Die Stellungnahme der privaten Petentin vom 12.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Seitens der Petentin wird ein Gefährdungspotential für Schulkinder hinsichtlich des erhöhten Verkehrsaufkommens in den Erschließungsstraßen im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Planung gesehen.

Die Plangeberin nimmt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zum Anlass, die geschilderte Verkehrssituation zu verbessen und hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Ziel dieses Gutachtens ist die Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts, das den Schulverkehr hinreichend berücksichtigt, Feuerwehreinsätze sicherstellt und eine Gefährdung von Schulkindern ausschließt.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden in die Bebauungsplanunterlagen gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**Vermerk der VG-Verwaltung Nastätten zur telefonischen Stellungnahme, Miehlen, 18.03.2021**

Die Stellungnahme des privaten Petenten vom 18.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung über die Straßen „Haargasse“ und Bahnhofstraße“ kritisch gesehen wird aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Beginn und Ende der Schulzeiten.

Die Plangeberin nimmt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zum Anlass, die geschilderte Verkehrssituation zu verbessen und hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Ziel dieses Gutachtens ist die Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts, das den Schulverkehr hinreichend berücksichtigt, Feuerwehreinsätze sicherstellt und eine Gefährdung von Schulkindern ausschließt.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden in die Bebauungsplanunterlagen gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der unmittelbaren Nähe des geplanten Feuerwehrgerätehauses zur Wohnbebauung gilt es unter anderem zu berücksichtigen, dass weder das Orts- und Landschaftsbild noch die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt werden.

Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mittels diverser Textfestsetzungen, unter anderem zum Maß der baulichen Nutzung sowie hinsichtlich Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft minimiert.

Aus der Begründung, Kapitel „Immissionsschutz“ geht bereits hervor, dass „mit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses keine erheblichen Störwirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen erfolgen. Von dem Plangebiet gehen beispielsweise Lärmemissionen, verursacht durch die Alarmierung der Feuerwehr bei Tag und Nacht, hervor. Diese fallen jedoch unter die Gefahrenabwehr und sind daher als zumutbar einzustufen.“

Um Lärmemissionen durch Aktivitäten und Nutzungen der Feuerwehr zu minimieren, ist vorgesehen den geplanten Übungshof hinter dem künftigen Gebäude zu platzieren. Somit kann eine bestmögliche Schallabschirmung der umliegenden Wohnbebauung erzielt werden. Ferner wurde ein schalltechnisches Fachgutachten eingeholt.

Im Rahmen dessen wurden die zu erwartenden Betriebsgeräuschimmissionen an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt und gemäß TA Lärm beurteilt. Zur Einhaltung der Richtwerte wurden Maßnahmen erarbeitet, die bei späterer Nutzung/ Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu berücksichtigen sind. Das Gutachten mit dem Titel „Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses in Miehlen“, erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, kommt abschließend zu dem Ergebnis (kursiver Text):

*„Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen bestehen aus schal-technischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“.“*

Die Ergebnisse und Bewertungen des Schallgutachtens werden in die Planfassung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB einfließen und in der Begründung, Kapitel „Immissionsschutz“ detailliert ausgeführt. Zudem wird das Gutachten als separate Anlage der Begründung beigefügt und kann damit in vollem Umfang eingesehen werden.

Somit wird der vorliegende Geltungsbereich weiterhin als geeigneter Standort für das in Rede stehende Vorhaben gesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die geschilderte Verkehrssituation des Petenten lediglich auf die Straße „Haargasse“ bezieht – insbesondere zu den Zeiten von 7.00 – 8.30, 11.00- 13.30 und 15.30-16.30 Uhr.

**Beschluss**
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird das städtebauliche Vorhaben weiterhin beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**b) Auftrag an das Ingenieurbüro Karst Ingenieure GmbH**

**Beschluss**
Das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH zu beauftragen, den Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“ entsprechend aus den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung (Würdigung/Abwägung aus a) zu erstellen und eine zusätzliche externe Ausgleichsfläche aufzunehmen sowie die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen, die Entwurfsbegründung inklusive des Umweltberichtes vorzunehmen.
Der Ortsbürgermeister wird beauftragt für die nächste Sitzung eine geeignete Ausgleichsfläche dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**c) Beschluss**
Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, des Ingenieurbüros PZP-Posselt Zickgraf Prospektionen im Rahmen der Bauleitplanung „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“ zu, so dass die erforderliche geophysikalische Prospektion sowie die Datenaufnahme für eine Kampfmittelsondierung unter den Bedingungen des vorliegenden Angebots vom 22.06.2021 durchgeführt werden. Die Kosten werden von Seiten der Verbandsgemeinde Nastätten getragen.

**Begründung:**
Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP.
Um die Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden ist eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Es wurde neben der geophysikalischen Prospektion ebenfalls ein Honorarangebot für eine Kampfmittelsondierung angefordert. Da im Rahmen der geophysikalischen Prospektion die Daten für eine Kampfmittelsondierung aufgenommen und später von einem externen Büro ausgewertet werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**d) Auftrag an die Verwaltung**

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Ortsbürgermeister Herrn Stötzer eine externe Ausgleichsfläche ausfindig zu machen und dem Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH zur Prüfung der Geeignetheit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Ortsbürgermeister Stötzer dankt Herrn Heuser für die Vorstellung des Tagesordnungspunktes.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ramersbach – 5. Änderung“**

**A) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Ramersbach – 5. Änderung“**
**B) Freigabe für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung**
**C) Auftrag an die Verwaltung**

Der Investor KAPP-CHEMIE GmbH & Co. KG beabsichtigt das bestehende Hochregallager auf dem Firmengrundstück Flur 15 Flurstück 36/9 Gemarkung Miehlen zu erweitern.
Die geplante Erweiterung des Investors widerspricht den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Ramersbach – 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Miehlen:

- Überschreitung der Baugrenze
- Nichteinhaltung der geforderten offenen Bauweise
- Überbauung des Pflanzstreifens
- Überbauung der Versorgungsfläche

Aus diesem Grund sind die Grundzüge der Planung berührt und es bedarf einer Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Ramersbach – 2. Änderung“ (*siehe Niederschrift des Gemeinderates Miehlen TOP 3 vom 04.09.2021).*

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt:

**zu a)**
Den vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes „Ramersbach – 5. Änderung“ nebst Anlagen (vom 19.10.2021), wie erläutert von Andy Heuser vom Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, zu billigen und für die Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligung freizugeben.

**zu b)**
Die Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB durch Auslegung und deren Bekanntmachung des Planentwurfs des Bebauungsplanes „Ramersbach – 5. Änderung“ nebst Anlagen.

Gleichzeitig sollen die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 BauGB durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

**zu c)**
Die Verwaltung wird mit den anstehenden Verfahrensschritten beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Bettendorfer Weg“ der Ortsgemeinde Miehlen**
**a) Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
**- Gebietsabgrenzung**
**- Bezeichnung**
**- Zielvorstellung**
**b) Vergabe von Aufträgen zur Erstellung eines Lärm- und eines Geruchsgutachten**
**c) Auftrag an die Verwaltung**

Die Ortsgemeinde Miehlen beabsichtigt, das bestehende Neubaugebiet „Am Bettendorfer Weg“ in nördlicher Richtung zu erweitern. Ziel der beabsichtigten Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO im Geltungsbereich der Erweiterungsplanung.

Der Anlass zur Planaufstellung liegt insbesondere in der Vermeidung von Abwanderungen der jüngeren Generation mit einhergehender Überalterung der Bevölkerung. Auch dient sie dazu, familiäre Bindungen und soziale Infrastrukturen des Ortes erhalten zu können, über die insbesondere die Versorgung der älteren Generation über Generationen-, Nachbarschafts- und Freundschaftshilfen sowie Vereine und weitere ehrenamtliche Strukturen sichergestellt werden kann. Auch gilt es zu beachten, dass in der heutigen Zeit oftmals in den jüngeren Familien beide Elternteile arbeiten gehen (müssen) und sich eine familiäre und nachbarschaftliche Generationenhilfe in alle Generationsrichtungen erstreckt, sodass eine wohnräumliche Nähe bevorzugt wird.

Aus den genannten Fakten ist es für die Ortsgemeinde Miehlen wichtig, besonders für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, Angebote für Wohnraum zu schaffen, um prioritär die Bindung an die Ortsgemeinde zu stärken und zeitgleich eine Generationsmischung zu gewährleisten, um weiterhin die Versorgung älterer Generationen sicherzustellen.

Das Erweiterungsgebiet erstreckt sich nach der derzeitigen Planung in etwa auf die in der folgenden Darstellung rot umrandeten Grundstücke.

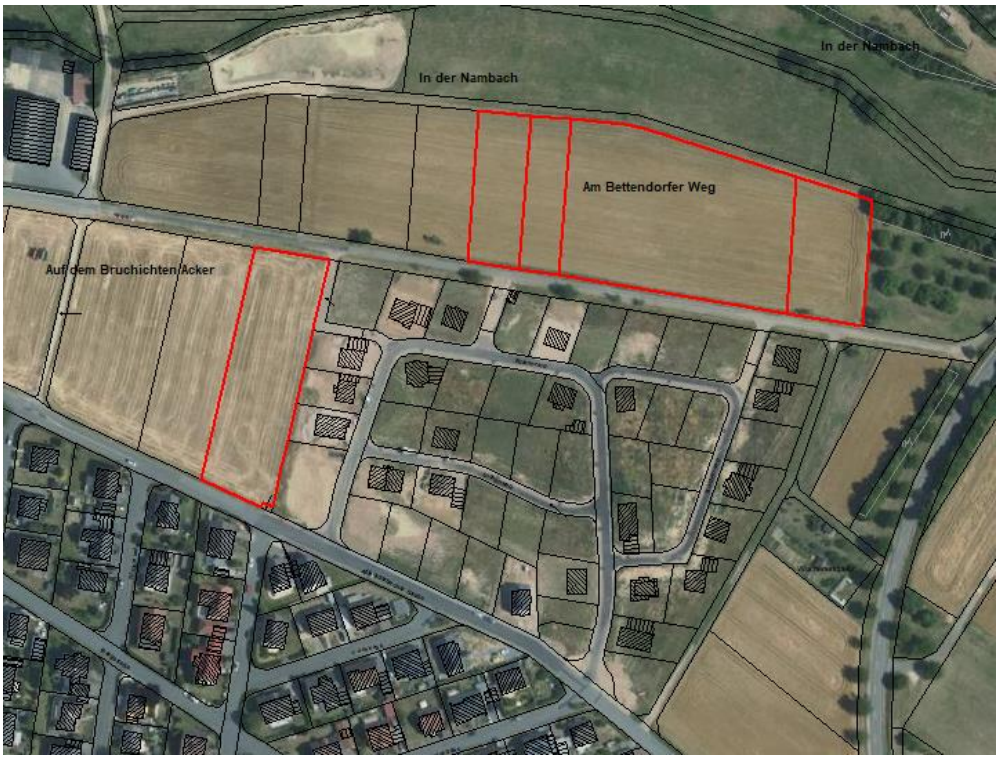


*Abbildung 1, Auszug aus Caigos v. 22.10.2021, unmaßstäblich*

Katasterlich handelt es sich dabei um die folgenden Flurstücke:

- Flur 42, Flurstück 431, Größe 2.341 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 430, Größe 8.052 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 429, Größe 1.429 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 428, Größe 1.823 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 440, Größe: 4.314 m² (Gemeindeeigentum)

Diese Flächen sind in der derzeit rechtsverbindlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten größtenteils bereits als Wohnbaufläche (rot) dargestellt, was bedeutet, dass die Erweiterungsplanung entsprechend des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB größtenteils aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und nur eine geringfügige Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Flurstückes 440 erforderlich ist. Die noch nicht im Gemeindebesitz sich befindlichen Flächen sind von der Gemeinde käuflich zu erwerben.

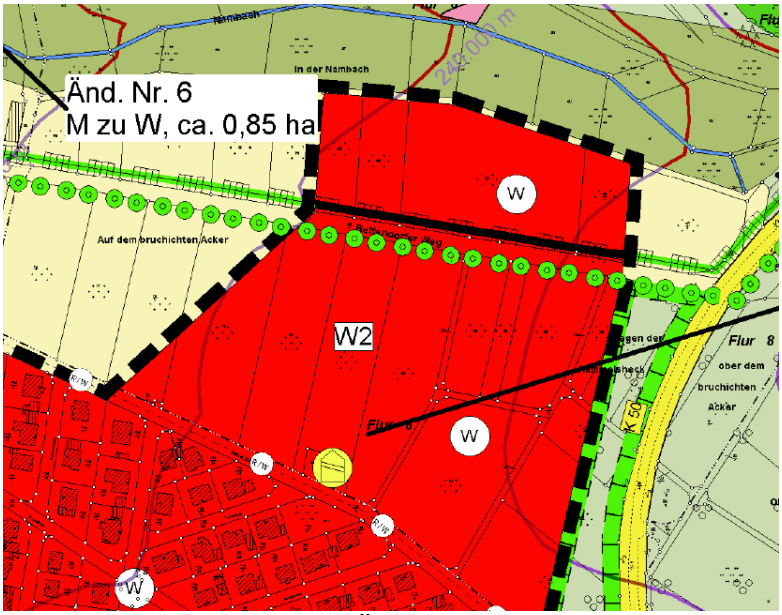


*Abbildung 2, Auszug 13. Änderung FNP, unmaßstäblich*

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB muss die Erweiterungsplanung im zweistufigen Regelverfahren im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Da sich die beabsichtigte Erweiterungsplanung in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes befindet, bedarf die Planung zur rechtlichen Absicherung und nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten eines Lärm- sowie eines Geruchsgutachtens, um auf diese Weise den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen Rechnung tragen zu können. Bereits zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes „Am Bettendorfer Weg“ in seinem Ursprung war die Anfertigung eines Lärm- sowie Geruchsgutachtens aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebes, dem Abstand von 40 m zur K50 sowie der in etwa 280 m Entfernung gelegenen Grillhütte erforderlich. In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen der Erweiterungsplanung beabsichtigte Wohnbebauung in etwa die gleichen Entfernungen zu den zuvor dargestellten Emissionsquellen aufweist, sieht die Verbandsgemeindeverwaltung die Erstellung eines Lärm- und Geruchsgutachtens als zwingend erforderlich an.

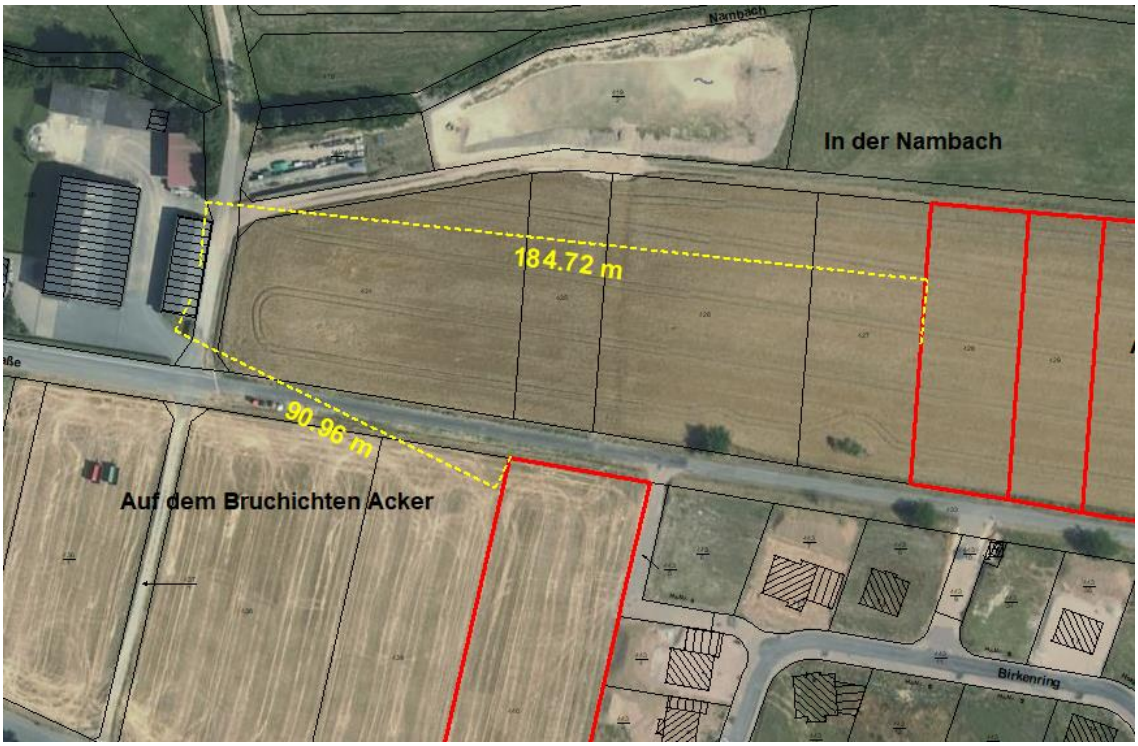


*Abbildung 3, Auszug aus Caigos v. 22.10.2021, unmaßstäblich*

Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits jetzt feststehen (Planungskosten, Lärmgutachten, Geruchsgutachten) und sich ggfls. aus eingehenden Stellungnahmen im Rahmen der durchzuführenden Beteiligungen ergeben können, sind von der Ortsgemeinde Miehlen als Plangeberin zu tragen.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt:

**zu a.**
Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Von der Aufstellung des Planes sind folgende Grundstücke, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, mit insgesamt ca. 1,80 ha betroffen:

- Flur 42, Flurstück 431, Größe 2.341 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 430, Größe 8.052 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 429, Größe 1.429 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 428, Größe 1.823 m² (Privateigentum)
- Flur 42, Flurstück 440, Größe: 4.314 m² (Gemeindeeigentum)

Die Abgrenzung des Plangebietes bzw. die derzeit für die Erweiterungsplanung in Betracht gezogenen Grundstücke haben vorläufigen Charakter; ggfls. ergibt sich später durch die konkrete Planung eine Erweiterung oder Reduzierung des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes bleibt dem vom Rat entsprechend dem Planungsstand jeweils zu billigenden Entwürfen und den darin erkennbar werdenden Anpassungsnotwendigkeiten (z.B. städtebauliche Ordnung, Maß des Eingriffes, Ausgleich) vorbehalten und ergibt sich letztlich durch Satzungsbeschluss und die Rechtskrafterlangung. Entsprechendes gilt für seine inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Planung ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung **„Am Bettendorfer Weg – 1. Erweiterung“**

Ziel der Planung soll die Einrichtung eines ggfls. mehrstufig zu erschließenden Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO sein.

Die nähere Ausgestaltung wird zunächst dem Planer, seinen Fachkenntnissen und den planungsrechtlichen Notwendigkeiten überlassen und unterliegt der späteren Billigung des Rates.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann nicht im Verfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) oder nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden. Die hieran geknüpften gesetzlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.
Insbesondere wird kein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB gesehen. Es ist daher das Regelverfahren anzuwenden.

Das Regelverfahren beinhaltet neben anderen Verfahrensschritten eine mindestens zweistufige Beteiligung, deren Ergebnisse jeweils im Rat besonders gewürdigt werden müssen.

**zu b.**
Die Vergabe der Aufträge zur Erstellung eines

1. Lärmgutachtens an das schalltechnische Ingenieurbüro Pies mit Sitz in Boppard gemäß dem vorliegenden Honorarangebot vom 23.04.2021

sowie eines

2. Geruchsgutachtens an das Sachverständigenbüro Meodor mit Sitz in Steinfurt gemäß dem vorliegenden Honorarangebot vom 12.04.2021

aufgrund den oben dargelegten Gründen. Die Gutachten werden insbesondere erforderlich, aufgrund der räumlichen Nähe zu dem landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Anwesen Flur 42 Flurstück 408, der südlich verlaufenden K50 sowie der sich in ca. 280 m Entfernung befindlichen Grillhütte der Ortsgemeinde Miehlen.

**zu c.**
Die Verwaltung damit zu beauftragen, Honorarangebote für die Erstellung des Bebauungsplanes einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Befreiungsanträge / Bauvoranfragen**

**- § 67 LBauO – Neubau eines Einfamilienhauses Flur 42, Parzelle 443/24**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bettendorfer Weg“. Eine Information des Rates hat zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist nicht erforderlich.

**- § 61 LBauO – Neubau einer Halle für Fahrzeugaufbereitung; Flur 16, Parzelle 4/5**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ramersbach Süd“. Eine Information des Rates hat zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist nicht erforderlich.

**- § 72 BauGB – Neubau einer Buswaschanlage, Flur 15, Parzelle 30/18**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ramersbach 1. und 2. Änderung “. Eine Information des Rates hat zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist nicht erforderlich.

**- Änderung einer Hausnummer; Flur 16, Flurstück 4/5**

Für das Grundstück ist der Neubau einer Halle für Fahrzeugaufbereitung beantragt worden. Deshalb soll die Katasterliche Anschrift „Kieselstraße 8“ vergeben werden.

**Beschluss**
Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Hausnummer in „Kieselstraße 8“ zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**- § 66 LBauO und Abweichungsantrag § 69 LBauO, Flur 15, Flurstück 80/52**
**Neubau/ Erweiterung der Getreideerfassungsanlage**
**Neubau Silo mit Annahmehalle (Getreidesilo, Maschinenraum)**
**Stellungnahme und Anhörung zur Abweichung von § 8 LBauO**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **„Ramersbach 1. und 2. Änderung“**. Der Bauherr beantragt die Abweichung der Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften (§ 8 LBauO). Von Seiten der Verbandsgemeinde- und Gemeindeverwaltung bestehen keine Bedenken das Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss**
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag nach § 66 LBauO und Abweichungsantrag nach § 69 LBauO für Flur 15, Flurstück 80/52 für den Neubau/ Erweiterung der Getreideerfassungsanlage, Neubau Silo mit Annahmehalle (Getreidesilo, Maschinenraum) und Stellungnahme und Anhörung zur Abweichung von § 8 LBauO zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterentwicklung des Verkehrskonzeptes**

Zu Beginn diesen Jahres wurde ein Arbeitskreis Verkehrssicherheit – bestehend aus Ortsbürgermeister, Beigeordnete und je ein Fraktionsvertreter – gebildet, um möglich Risiken im Verkehr zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Die Ideen wurden u.a. auch mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Nastätten besprochen und entsprechend rechtlich bewertet. Abschließend hat eine Verkehrsschau mit dem LBM stattgefunden, da dieser insbesondere an der Hauptstraße zuständiger Träger ist.

Folgende Empfehlungen werden zum Beschluss gestellt:

Der Arbeitskreis hat sich mit dem Projekt "Gelbe Füße" beschäftigt. Dabei setzt sich die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, Eltern und Schulen aktiv für einen sicheren Schulweg ein. Aufgesprühte Symbole warnen die Mädchen und Jungen: "Vorsicht! Hier musst du besonders aufpassen!" Die "Gelben Füße" stehen nicht für absolute Sicherheit. Sie machen jedoch auf Gefahrenpunkte aufmerksam und geben Kindern an unübersichtlichen Stellen Orientierung. Auf diesem Weg sollen sie möglichst sicher die Straße überqueren können und von anderen Personen rechtzeitig wahrgenommen werden. Der Arbeitskreis befürwortet die Teilnahme an dem Projekt „Gelbe Füße“. Die Markierungen sollten in einem gemeinsamen Projekt mit Kindergarten, Grundschule, jeweiliger Elternschaft und der Ortsgemeinde initiiert werden. Die Ortsgemeinde übernimmt dabei die Koordinierung und die anschließende Bauausführung der Markierung (Materialkosten + Arbeitsleistung des Bauhofes).

Der Arbeitskreis unterstützt grundsätzlich den Vorschlag. Wichtig sei, dass nicht die gesamten Gehwege damit ausgestattet werden, sodass es gar nicht mehr richtig wahrgenommen wird, sondern neuralgische Punkte. Vorschlag lautet: Rathausbrücke/ Dorfladen; Kreuzungsbereich Haargasse/ Bahnhofstraße; Kreuzungsbereich Krämergasse/ Bahnhofstraße. Weitere Bereiche sollten in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und der Grundschule eruiert werden. Das Ordnungsamt hat keine Einwände gegen die Maßnahme. Bislang ist eine vergleichbare Initiative in der Verbandsgemeinde nicht bekannt.

Nach weiteren Vorbesprechungen wird zunächst der Vorschlag unterbreitet einen Info-Flyer über einen sicheren Schul-/ Kindergartenweg in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen zu entwickeln, der dann jeweils über die Einrichtungen an die betroffenen Eltern verteilt werden kann. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichend sein, wird über die „Gelbe Füße“ noch einmal beraten.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Erstellung eines Info- Flyers über einen sicheren Schul-/ Kindergarten Weg in Miehlen. Hierbei ist die Leitung von Grundschule und Kindergarten einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**Sachverhalt:**
Insbesondere an den Einfahrtsbereichen an der Hauptstraße (von Hunzel aus kommend) und Hainauer Straße wird die Verkehrsbelastung als hoch empfunden. Ein entsprechendes Beschwerdeschreiben der Anwohner liegt dem Gemeinderat vor. Dies wird sich dort auch durch Öffnung der Umgehungsstraße nicht ändern, da die Verkehrsbelastung dort als unverändert prognostiziert wird. Zudem ist aus Sicht des Arbeitskreises an der Hauptstraße (Ortseingang von Hunzel aus) Handlungsbedarf angezeigt. Mit Spielplatz, JUZ und Beach- und Volleyballplatz ist die Umgebung sehr stark von Kindern und Jugendlichen frequentiert. Auch ein Wechsel der Straßenseite erfolgt hier regelmäßig, um die unterschiedlichen Freizeitangebote zu nutzen. Des Weiteren ist hier der Fußweg nach Marienfels angeschlossen, den regelmäßig Spaziergänger nutzen. Es ist daher unverhältnismäßig, dass hier eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/ h vorliegt, zumal die Realgeschwindigkeit auf Höhe des Spielplatzes oftmals höher ausfallen wird, da dort die meisten Fahrzeugführer erst die Geschwindigkeit reduzieren.

Um den Verkehrsfluss aktiv zu unterbrechen und daher eine angemessene Geschwindigkeit zu erzwingen, wird die Einrichtung einer wechselseitigen Fahrbahnverengung unmittelbar auf Höhe Ortseingang, angeregt.

Da auch die Hainauer Straße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verzeichnet, zumal es sich hier um einen Knotenpunkt des Hauptverkehrsnetzes von Miehlen handelt, wird die Einrichtung von wechselseitigen Fahrbahnverengungen auch hier angeraten.

Das Ordnungsamt spricht sich grundsätzlich positiv für eine Verengung aus. Nach Begehung mit dem LBM sieht dieser keine Hindernisse in den Maßnahmen. Im Ortsbereich obliegt die Entscheidung der Ortsgemeinde. Der LBM unterbreitet den Vorschlag zunächst eine temporäre Verkehrsverengung mittels Fahrbahnteiler (Schrammborde) vorzunehmen:

Hierfür hält der LBM zwei Kunststoffelemente zur Verlegung auf der Fahrbahn vor, welche rückstandslos wieder entfernt werden können. Vor und während der Installation würde der LBM zusätzlich eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung vornehmen, um anschließend bewerten zu können, ob die Maßnahme förderlich ist. Da der LBM nur über eine eingeschränkte Anzahl entsprechender Einrichtungen verfügt, wird zunächst eine Errichtung an der Hainauer Straße angeraten. Anschließend wird die Installation an der Hauptstraße (JUZ/ Bürgerhaus) wiederholt. Für die Testphase entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten. Bei dauerhafter Einrichtung entsprechender Verengungen ist die Ortsgemeinde jedoch alleiniger Kostenträger. Hierfür wird im Vorfeld bereits auf s.g. Verkehrsinseln zur Aufmontage hingewiesen. Die Kosten betragen hier ca. 2000 – 2500 € je Straße ohne das weitere Tiefbauarbeiten erforderlich sind.

(Bsp.: https://www.absperrtechnik24.de/Verkehrsinsel+Komplett+Set.htm)

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt zunächst das Angebot des LBM in Anspruch zu nehmen. Die Beratung einer dauerhaften Installation erfolgt, wenn die Testergebnisse vorliegen.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt die temporäre Einrichtung von Fahrbahnverschwenkungen über den Landesbetrieb Mobilität (LBM) an Ortseingängen Hainauer Str. und Hauptstraße (Höhe JUZ/ Bürgerhaus) zu Testzwecken.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**Sachverhalt:**

Entlang der Mühlbachmauer verläuft ein Schrammbord, welches die Mühlbachbrücken miteinander verbindet. Da das Schrammbord in der Regel die Breite von 0,50 Meter nicht überschreitet, erfüllt es nicht die Anforderung dort als Fußgänger entlangzugehen (min. 0,80 Meter erforderlich). Dennoch wird das Schrammborg regelmäßig von Schülern genutzt – gerade mit Wohnort linke Bachseite – um zur Bushaltestelle zu gelangen, anstatt den sicheren Weg über die „Seufzerbrücke“ oder über den gegenüberliegenden Gehweg zu nutzen. Der Arbeitskreis schlägt daher vor, dass Schrammbord jeweils an der Einstiegsseite für Fußgänger zu sperren und damit die Nutzung der ursprünglichen Gehwege zu erzwingen.

Die generelle Absperrung der Schrammbords mit Pollern wird durch die Mitglieder abschließend kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass die Poller einfach umgangen werden, indem die Fußgänger die Fahrbahn betreten. Dadurch würde sich die Gefahr sogar erhöhen. Alternativ wurden die Möglichkeit von aufgeklebten Barrieren (z.B. Fahrbahnschwellen) diskutiert. Abschließend hat man sich darauf Verständigkeit keine Poller und Beschilderung anzubringen. Alternativ sollen Bodenaufkleber als Hinweis auf die verbotene Begehung geprüft werden. Der LBM hat dies begrüßt und keine Einwände, solange die Ortsgemeinde die Kosten trägt.

Als Aufkleber wurde der Hinweis „Fußgänger verboten“ angeregt.

Der SPD-Fraktionssprecher Rudolf Minor erkundigt sich, wie man auf dieses Thema gekommen sei, da die SPD bereits solch einen Antrag gestellt hatte, als es um den Mühlbach-Steg ging.

Die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme erklärt, dass dieses Thema nach dem Unfall im letzten Jahr aufgekommen ist, als das Kind beim Überqueren der Straße von einem Auto erfasst wurde.

Er glaube nicht, dass diese Markierungen die Kinder abschrecke, so der SPD-Fraktionssprecher Rudolf Minor. Er sehe das eher so, dass man sich mit den Markierungen aus der Nummer raus nehme.

Ortsbürgermeister Stötzer führt aus, dass es darum gehe einfach auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

Wie bereits berichtet, war dieses Thema nach dem Unfall aufgekommen in der Verwaltung und war generell allgemein angesprochen worden, so die Ausführungen der FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme. Weiterhin spricht sie sich dafür aus, die Weiterentwicklung des Verkehrskonzeptes für den innerörtlich ruhenden Verkehrs abzuschließen, wenigstens so lange bis die Umgehungsstraße fertig gestellt wurde. Sie behält sich einen entsprechenden Antrag vor.

Dieser Meinung schließt sich Ratsmitglied Markus Schulz an. Man habe überall Kennzeichnungen im Ort und sollte deshalb warten, bis die Umgehung fertiggestellt sei.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt die Anbringung von Hinweisen „Fußgänger verboten“ auf dem Schrammbord entlang der Hauptstraße mittels Bodenaufkleber .

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

**7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020**

**a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses**
**b) Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bilanz zum 31.12.2020**
**c) Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung**

Am 28.10.2021 erfolgte die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Haushaltsrechnung für 2020.

Der Vorsitzende überträgt Ratsmitglied Martin Wolf von der SPD-Fraktion als stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses das Wort.

Die Rechnungsprüfung wurde von Lothar Bindczeck, Thorsten Kießling und Martin Wolf am 28.10.2021 in den Räumen der Verbandsgemeinde Nastätten vorgenommen.

Herr Wolf berichtet von ordnungsgemäßer Haushaltsführung. Die stichprobenartige Belegprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Weiter berichtet er von einer Niederschlagung der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 41.000,-- € die nun verfallen sind.

**Beschluss**
b) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und die Bilanz zum 31.12.2020 in der vorliegenden Form fest und beschließt, die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein Beschluss des Gemeinderates noch nicht vorliegt, nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Herr Wolf beantragt die Entlastung der Verwaltung. Hierfür entfernen der Vorsitzende und die Beigeordneten sich vom Beratungstisch.

**Beschluss**
c) Der Gemeinderat beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters und der Beigeordneten an der Beratung und Abstimmung, dem Bürgermeister, den Beigeordneten und der Verwaltung Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (= einstimmig)

Der Vorsitzende und die Beigeordnete nehmen anschließend wieder an der Sitzung teil.

## 8. Beratung und Beschlussfassung über Spenden

Der Gemeinderat muss über die Annahme einer Spende beschließen.

- Sachspende über 15 Sicherheitswesten (Wert: 1.062,00 €).
- Sachspende über 15 Stirnlampen (Wert: ca. 360,00 €).

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Spenden anzunehmen.

**Beschluss**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Miehlen stimmt der Annahme der Sachspenden über Arbeitswesten und Stirnlampen, zur Verwendung für die First Responder zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## 9. Nachbesetzung von Ausschüssen

Durch Eintritt von Eike Schrobiltgen als Beschäftigter der Verbandsgemeinde Nastätten scheidet er als Mitglied des Ausschusses für Bau, Verkehrsfragen, Landwirtschaft und Umwelt aus, sodass eine Nachfolge zu wählen ist.

Das Vorschlagsrecht für die Nachfolge und dessen Vertreter, liegt bei der CDU- Fraktion. Diese schlägt **Herrn Michael Schrobiltgen** in der Nachfolge vor.

Sein Vertreter bleibt unverändert Herr Rainer Stötzer.

**Beschluss**
Der Gemeinderat wählt Michael Schrobiltgen als Mitglied in den Ausschuss für Bau, Verkehrsfragen, Landwirtschaft und Umwelt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## 10. „Beratung und Beschlussfassung einer Maßnahme im Rahmen der Dorfmoderation“

Im Rahmen von Vorberatungen hat der Gemeinderat vereinbart die Gebäude in der Hundsgasse (Nr. 3 und 5 ) abzureißen und im Rahmen der Dorferneuerung zu entwickeln.

Nach Kostenschätzung der Verbandsgemeinde Nastätten hinsichtlich der Abrisskosten, wurde unmittelbar nach Erwerb der Objekte durch die Ortsgemeinde (Übertragung 07/2021) fristgemäß ein Förderantrag i.R. der Dorferneuerung als Schwerpunktgemeinde bei der ADD eingereicht (Fristende 31.08.2021).

Nach Prüfung der ADD sieht diese einen konkreten Beschluss des Gemeinderates für erforderlich an, der folgende Eckwerte umfasst,

- dass abgerissen werden soll,

- dass der Ortsbürgermeister beauftragt für die Abrisskosten einen Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung (Schwerpunktgemeinde) zu stellen,

- dass das Objekt innerhalb der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes mit Priorität entwickelt werden soll.

Die Nachreichung des Beschlusses ist unschädlich für die Förderung, soll aber gem. ADD zeitnah erfolgen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag seine Zustimmung zu geben.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt den Abriss der Gebäude auf Flur 31, Flurstücke 65 und 66. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt für die Abrisskosten einen Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung (Schwerpunktgemeinde) zu stellen, da das Objekt innerhalb der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes mit Priorität entwickelt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## 11. Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Partnerschaft vom 15.09.2021

Am 15.09.2021 fand eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Partnerschaft

1. Beratung über den Ausbau der Spielplatz Gewann
2. Konzeption eines Kinder- und Jugendfestes
3. Beratung eines Satzungsentwurfes für den Jugendbeirat
4. Beratung über ein Projekt „Lieblingsecken“
5. Beratung über die Teilnahme an „Stadtradeln 2022“

Nachstehende Empfehlungen wurden durch den Ausschuss getätigt.

**Zu 1:**

In der Sitzung vom 27.04.2021 hat der Ausschuss den Vorschlag unterbreitet, für die Modernisierung des Spielplatzes „Gewann“ Angebote einzuholen. Ziel dabei ist es, die bestehende Kletteranlage zu ersetzen und ein Kletterangebot für Kinder Ü3 zu schaffen.

Eine konkrete Vorgabe an die Bieter wurde wissentlich nicht gegeben, vielmehr sollen die Gestaltungsideen der Bieter individuell betrachtet werden. Die Konzepte wurden dem Ausschuss in den Anlagen 1- 3 im Vorfeld zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Sitzung detailliert besprochen. Diese liegen auch dieser Beschlussvorlage bei.

Um eine mit dem Vergaberecht verträgliche Vergabemethode zu gewährleisten, hat die Bewertung der Angebote nach der s.g. Nutzwertanalyse zu erfolgen. Dabei sind mehrere Kriterien maßgeblich, welche unterschiedlich gewichtet werden. Jedes Ausschussmitglied soll die für sich geeignete Bewertung für jeden einzelnen Anbieter vorgenommen. Die Bewertung erfolgt dabei nach der Skala 1-10.

Von der Bewertung durch den Ausschuss ausgenommen sind die Kategorien Preis und „Ausführung in Metall“, da hierfür von Seiten der Verwaltung im Vorfeld Bewertungskriterien festzulegen waren, um die Anforderungen an das Vergaberecht zu genügen.

Der Ausschuss spricht sich der Nutzwertanalyse folgend, für die Vergabe der Spielanlage und der Kletterpyramide an Fa. Playteam aus. Auf die Anschaffung einer neuen Seilrutsche soll dabei verzichtet werden. Vielmehr soll versucht werden die bestehende Seilrutsche zu integrieren. Andernfalls fällt sie ersatzlos weg. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat einstimmig die entsprechende Vergabe vor.

**Ergebnis Nutzwertanalyse:**

| Nutzwertanalyse Spielplatz Gewann | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kriterien | Gewichtung | Anbieter 1: Playteam | | Anbieter 2: Sauerland | | Anbieter 3: Proludic | |
| | | Bewertung | Gewichtung | Bewertung | Gewichtung | Bewertung | Gewichtung |
| Preis | 40 | 30 | 1200 | 50 | 2000 | 10 | 400 |
| Gesamtkonzept (Gestaltungsentwurf) | 30 | 94 | 2820 | 71 | 2130 | 57 | 1710 |
| Ausführung im Metall | 10 | 60 | 600 | 70 | 700 | 80 | 800 |
| Spielidee Spielanlage | 10 | 86 | 860 | 63 | 630 | 49 | 490 |
| Spielidee Kletterspiel | 10 | 99 | 990 | 56 | 560 | 42 | 420 |
| **Gesamtbewertung:** | | **6470** | | **6020** | | **3820** | |

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Ausschusses zu folgen.

Ratsmitglied Ralf Zimmerschied führt aus, dass dies eine großartige Anlage sei, die dort entstehen solle. Wenn man alles neu gestalte, dann die Seilbahn auch, da diese schon „uralt“ sei und deshalb sei es besser diese auch noch zu ergänzen.

Zumal die Posten auch aus Metall sind, so die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme. Wenn man jetzt mit der Erneuerung anfange, dann könne man dies noch mit erneuern.

Der SPD-Fraktionssprecher Rudolf Minor schließt sich der Vorrednerin Frau Palme an. Die Seilbahn sei eine Attraktion und schon alt. Deshalb sollte man dies erneuern und dann habe man wieder einen neuen Spielplatz.

Die CDU-Fraktion schließe sich ebenfalls der Meinung der Vorredner an, so Ratsmitglied Sylvia Crecelius.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Partnerschaft zu folgen und

a) stimmt der Anschaffung der Spielanlage und der Kletterpyramide der Fa. Playteam für den Spielplatz Gewann inklusive der Anschaffung einer neuen Seilrutsche gemäß dem vorliegenden Angebot zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

**Zu 2.**

Mit Beschluss vom 06.07.2021 hat der Gemeinderat den Ausschuss mit der Konzeption eines Jugendfestes für 2022 beauftragt.

In der Sitzung des Ausschusses wurden gemeinsam erste Eckwerte über das weitere Vorgehen festgelegt:

- Alle Vereine werden in die Planung einbezogen und erhalten die Möglichkeit sich zu beteiligen. Unabhängig davon, ob Jugendarbeit geleistet wird oder nicht. Hierfür wird der Ortsbürgermeister die Ortsvereine beim jährlichen Vereinstreffen informieren.

- Schule und Kindergarten sollen ebenfalls angefragt werden.

- Ggf. kann das Forstamt mit seinem „Waldmobil“ vor Ort sein. Wird aber von dem weiteren Angebot der Vereine abhängig gemacht. Insgesamt wird das Rahmenprogramm beraten, wenn der Umfang der teilnehmenden Vereine/ Institutionen geklärt ist.

- Die Veranstaltung soll an einem Samstag von 11 bis 18 Uhr stattfinden. Der Bürgermeister sichtet hierfür freie Termine im Bürgerhaus.

- Es soll Wert auf wechselnde (gastronomische) Angebote gelegt werden (nicht nur Würstchen/ Pommes).

Nach dem Abstimmungstermin mit den Vereinen erfolgt dann der nächste Termin zur weiteren Konzeption.

**Zu 3.**

Am 03.09.2021 erfolgte eine Arbeitssitzung mit Jugendlichen, die sich bei der Jugendkonferenz als interessierte Mitglieder für eine Jugendvertretung gemeldet haben, um die Rahmenbedingungen – insbesondere einen Satzungsentwurf – auszuarbeiten. Infolgedessen wurde der Satzungsentwurf, angelehnt an dem Muster des GStB, durch den Ausschuss beraten. Der Entwurf lag den Mitgliedern im Vorfeld vor.

Der Ausschuss hat keine Einwände gegen den vorliegenden Satzungsentwurf und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss.

Auch die Verbandsgemeinde Nastätten hat den Satzungsentwurf geprüft und keine rechtlichen Bedenken geäußert.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem vorliegenden Satzungsentwurf zuzustimmen.

Ratsmitglied Markus Schulz erkundigt sich für welchen Zyklus die Mitglieder gewählt werden.

Diese werden für 1 Jahr gewählt, so die Ausführungen vom Ratsvorsitzenden.

Die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme führt aus, dass sie bei der konstituierenden Sitzung anwesend war und sich noch erinnere, dass dort davon gesprochen wurde, dass Kinder ab 12 Jahren wählen können und man wählbar ab 14 Jahre sein sollte.

Ortsbürgermeister Stötzer setzt den Gemeinderat in Kenntnis, dass für ihn die Grenze ab 10 Jahre in Ordnung sei, da diese Altersgruppe dann auch etwas mitreden könne.

**Zu 4.**

Dem Ausschuss wurde die Idee eines Fotowettbewerbes für Miehlenerinnen und Miehlener vorgestellt. So hätte man neben dem Sonnenblumenwettbewerb für Kinder auch einen altersübergreifenden Wettbewerb für die Einwohner im Angebot, um sich mit der Gemeinde Miehlen zu identifizieren.

Der Ausschuss begrüßt die grundsätzliche Idee eines entsprechenden Wettbewerbes. Gemeinsam wurden folgende Rahmenbedingungen erarbeitet:

- Teilnahmeberechtigt sind alle Miehlenerinnen und Miehlener ab 12 Jahren

- Jeder Teilnehmer kann 3 Bilder für die Bewertung einreichen

- Als Motiv sind alle Gebäude, Örtlichkeiten, etc. in Miehlen möglich. Es sollen allerdings keine Personen abgebildet sein (Datenschutz- und Urheberrecht)

- Teilnahmezeitraum soll Frühjahr/ Sommer sein

- Der Ausschuss prämiert die besten 3 Fotos. Die Gewinner erhalten einen Dorfladen-Gutschein als Preis (1. Platz = 50,00 €, 2. Platz = 25,00 €, 3. Platz = 10,00 €)

- Die Bildrechte gehen auf die Gemeinde Miehlen über. Hierzu erklären sich die Teilnehmer zu Beginn bereit. Dadurch kann anschließend eine Sonderseite „Lieblingsecken“ auf der Gemeinde- Website eingerichtet werden, wo alle Bilder veröffentlicht sind.

- Je nach Ergebnis des Wettbewerbes ist optional eine Bild- Ausstellung möglich

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Projekt zuzustimmen.

**Zu 5.**

Dieses Jahr haben manche Kommunen (Gemeinde Oelsberg, Kreisverwaltung Rhein-Lahn) an dem Projekt Stadtradeln teilgenommen. Hintergrund ist, möglichst viele Kilometer als Gruppe, Institution oder Körperschaft auf dem Fahrrad zu sammeln und auf das Thema Umweltschutz aufmerksam zu machen.

Unter den Partnergemeinden des 3- Kastelle- Rundweges (3KR) besteht die Überlegung 2022 ebenfalls teilzunehmen und hierfür Routen entlang des 3KR zu nutzen.

Der Ausschuss sieht hierin keinen Mehrwert, solange nicht aktiv (geführte) Touren mit angeboten werden. Sollte es i.R. 3KR keine Routen geben, wären eigene Angebote zu überlegen. Hierfür müssten aber zunächst Freiwillige gefunden werden, die das entsprechend planen und durchführen.

Vereinbart, dass die Beratung zurückgestellt wird. Der Ortsbürgermeister wird zunächst klären, ob es entsprechende Freiwillige gibt. Andernfalls wird das Vorhaben zunächst nicht weiterverfolgt.

**Beschluss**
Der Gemeinderat beschließt den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Partnerschaft zu folgen und

b) beschließt die Einführung des Fotowettbewerbes „Lieblingsecken“ und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Ausführung

c) stimmt dem Satzungsentwurf zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung in der zur Sitzung vorliegenden Version zu

d) nimmt die weiteren Beratungsergebnisse zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## 12. Mitteilungen und Anfragen

**- Ausschreibung der Wegesanierung „Fußweg Nambach“ und Friedhof**
Das Planungsbüro möchte die jeweiligen Ausschreibungen auf den Weg bringen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit die Firmen festzulegen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Durch den Ältestenrat wurden folgende Firmen bereits vorgeschlagen:

Fa. Koch, Miehlen
Fa. Hamm, Dahlheim
Gebr. Schmidt, Oberwallmenach
Fa. Ludwig- Bau, Nastätten

Auf die Frage, ob es Ergänzungen gebe schlägt Ratsmitglied Sylvia Crecelius die Firma

- Galabau Wiegand aus Marienfels

vor.

**- Sachstandsbericht Baumaßnahmen**
Der 1. Beigeordnete, Herr Jörg Winter berichtet, dass

- in den Herbstferien die Bahnhofstraße saniert wurde.

-die Ausschreibung der Wegesanierung „Fußweg Nambach“ und Friedhof noch bis zum März/ Anfang April laufe und werde dann ausgeführt werden.

- die Erneuerungen am Ludwigs Steg wohl im November/ Dezember ausgeführt werden. Die Ausführung habe sich wegen Krankheitsfällen in der Firma verzögert.

- die Fenster am Rathaus gestrichen worden.

Die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme berichtet von Anwohnern der Bahnhofstraße angesprochen worden zu sein, dass diese nicht über die Baumaßnahme informiert wurden.

Der 1. Beigeordnete Jörg Winter setzt Frau Palme in Kenntnis, dass die ausführende Firma Handzettel verteilt habe.

**- Sachstand Umgehungsstraße**
Aktuell werden Leitungsarbeiten für die VG-Werke Nastätten ausgeführt. U.a. steht die Erneuerung des Anschlusses vom Heydthof an, weswegen es auch zu kleineren Straßenaufbrüchen „In der Gewann“ kommen wird, da hier der Verteileranschluss erfolgt. Der Ausbau der Trassenführung beginnt voraussichtlich Frühjahr 2022. Bis dahin soll es zunächst zu keinen Einschränkungen im Wirtschaftswegenetz kommen.

**- Termine**
Am 09.11. findet im Bürgerhaus der 1. Workshop im Rahmen der Dorfmoderation statt, um die Dorferneuerung fortzuschreiben. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen hieran teilzunehmen und an der Dorferneuerung mit Ideen mitzuwirken. Auch die Mitglieder des Gemeinderates sind herzlich eingeladen teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausschusses für Dorfentwicklung wurden hierzu bereits eingeladen.

Am 22.11. findet eine Informationsveranstaltung der Deutschen Glasfaser zum Glasfaserausbau in Miehlen statt. Jeder der sich für schnelleres Internet im Ort interessiert, sollte hieran teilnehmen. Die Teilnahme ist vor Ort im Bürgerhaus oder online möglich. Zusätzlich wird jeden Montag für die nächsten 2 Monate ein Infomobil der Deutschen Glasfaser am Marktplatz stehen.

Am Freitag, 10.12.2021 findet die nächste Gemeinderatssitzung mit Jahresabschluss statt.

**- Weihnachtsstraße**
Diese wurde unter Vorbehalt mit der 2G Regel angekündigt, dass es Lockerungen geben solle. Man habe dies geahnt und man würde das gerne Umsetzen wenn möglich.

Ratsmitglied Heiko Zöller erkundigt sich, ob noch von den Tassen vorrätig sind zur Ausgabe auf dem Weihnachtsmarkt.

Der Ratsvorsitzende setzt den Gemeinderat in Kenntnis, dass man die gleiche Anzahl nach dem erfolgreichen Verkauf im letzten Jahr wieder bestellt habe.

**- Neuer Zaun Spielplatz Bürgerhaus**
Der erneuerte Zaun am Spielplatz beim Bürgerhaus ist noch nicht fertiggestellt, da das Tor noch nicht da ist, so die Information vom 1. Beigeordneten Jörg Winter.

**- Defibrillator am Bürgerhaus**
Gemäß Rücksprache mit der First Responder soll der Defibrillator, der zurzeit im Bürgerhaus hängt nach außen gesetzt werden. Allerdings habe man festgestellt, dass dieser nicht für die Lagerung im Außenbereich gedacht sei, so die Ausführungen des 1. Beigeordnete, Jörg Winter.

Ortsbürgermeister Stötzer ergänzt, dass der Kasten nicht für die Außenanbringung geeignet ist, da diesem eine Heizplatte fehle. Er wolle den Hersteller kontaktieren.

**- Deutsche Glasfaser**
Der 2. Beigeordnete Tilo Groß erkundigt sich, ob die Deutsche Glasfaser eine E-Mail-Adresse habe an die man sich wenden könne.

Nein, es gebe kein E-Mail-Adresse, so der Ratsvorsitzende. Allerdings wird mit Beginn der Nachfragebündelung eine Landingpage für Miehlen auf der Website eingerichtet, wo alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten hinterlegt sind.

**- Räumung Mühlbach**
Ratsmitglied Daniel Dresser berichtet, dass der Mühlbach von unseren Gemeindearbeitern jährlich gemäht werde und fragt, ob eine Räumung angedacht sei.

Ortsbürgermeister Stötzer setzt den Gemeinderat in Kenntnis, dass der Kontakt mit der Kreisverwaltung hergestellt sei und die Maßnahme ausgeschrieben werden müsse.

Warum werde dies nicht in einem regelmäßigen Zyklus gemacht, so die weitere Frage von Ratsmitglied Daniel Dreßler. Man solle dort noch einmal energisch nachfragen.

Ortsbürgermeister Stötzer schließt um 21:10 Uhr den öffentlichen Teil und verabschiedet die Gäste.